

Sven Hasse

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Migrationsrecht &
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Crashkurs Aufenthaltsrecht

Stand: Juni 2021

1

Überblick

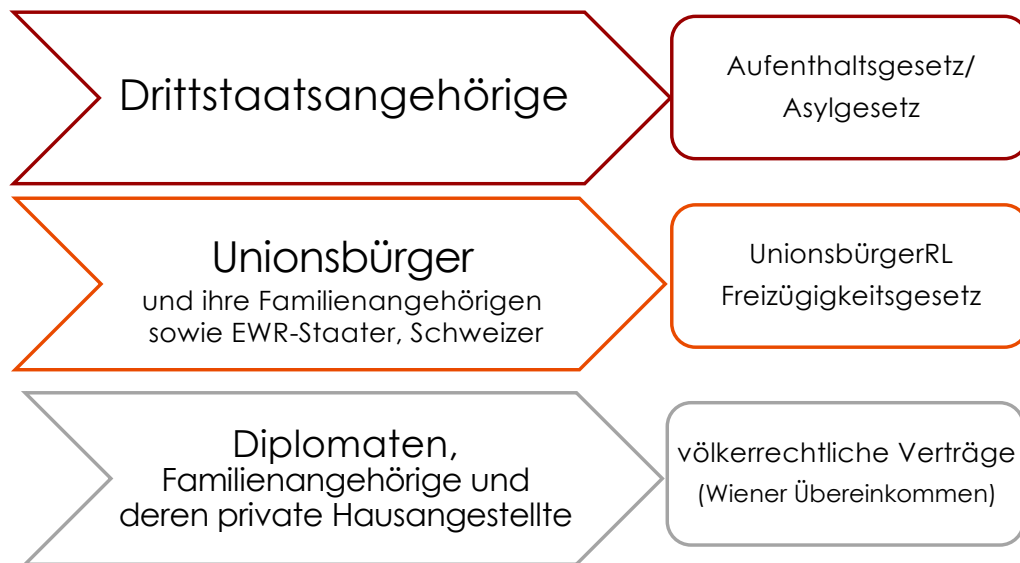
I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

2

Ausländerbegriff



3

wichtige aufenthaltsrechtliche Vorschriften für Drittstaatsangehörige



4

Das Aufenthaltsgesetz

✓ regelt:

- Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit, Integration (§ 1 Abs. 1 S. 4)

✓ Grundsatz:

- für Einreise und Aufenthalt ist i.d.R. ein Aufenthaltstitel erforderlich (§ 4 Abs. 1 S. 1)

Aufenthaltstitel gem. § 4 AufenthG

Drittstaats-
angehörige

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis (einschl. Blaue Karte EU und ICT-Karten)
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

elektronischer Aufenthaltstitel



Klebe-Etiketten



7

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. **Visum / visafreie Einreise**
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

8

Visum

- Erteilung durch Auslandsvertretung
- **Schengen-Visum** („C-Visum“)
 - für vorübergehende Besuchsaufenthalte
- **nationales Visum** („D-Visum“)
 - für Daueraufenthalte

9

Schengen-Visum („C-Visum“)

- ✓ ohne Zustimmung der Ausländerbehörde
- ✓ nur ausnahmsweise verlängerbar
- ✓ wichtigste Erteilungsvoraussetzung:
Rückkehrbereitschaft
- ✓ i.d.R. kein Wechsel in Daueraufenthalt
- ✓ Erwerbstätigkeit nicht erlaubt
- ✓ gültig i.d.R. max. 3 Monate, aber auch
Jahresvisa mit 90-tägiger Aufenthaltsdauer

10

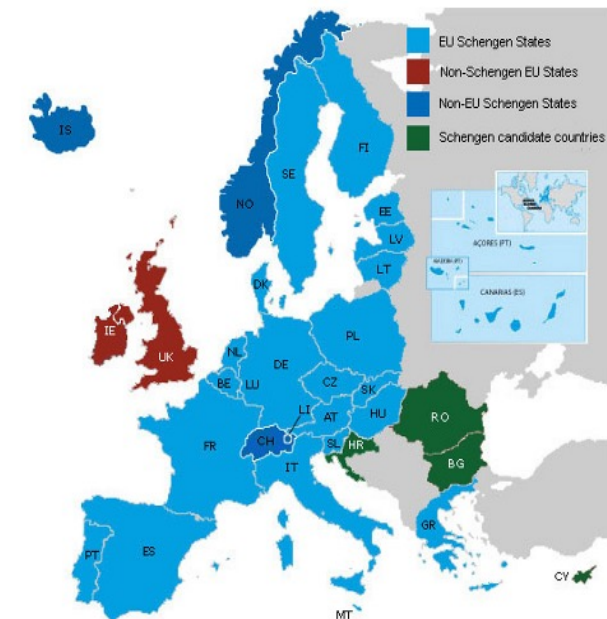
Schengen-Staaten

Visakodex gilt in Staaten
der
Europäischen Union

- Irland

- Rumänien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern

+ Island
+ Norwegen
+ Schweiz



Karte des Schengenraumes

Quelle: EU-Kommission



11

visafreie Einreise für „Positivstaater“ zu Besuchszwecken

- Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte
- Absehen vom Visumverfahren nur für **privilegierte Staatsangehörige** (ggf. nur bei Aufenthalten die **nicht der Erwerbstätigkeit** dienen) (§ 41 AufenthV).

- | | | |
|----------------------------|-------------------|--------------------------------|
| ○ EU/EWR/Schweiz | ○ Japan | ○ Seychellen |
| ○ Albanien | ○ Kanada | ○ St. Kitts und Nevis |
| ○ Andorra | ○ Kiribati | ○ St. Lucia |
| ○ Antigua und Barbuda | ○ Kolumbien | ○ St. Vincent und Grenadinen |
| ○ Argentinien | ○ Macau | ○ Singapur |
| ○ Australien | ○ Marshall Inseln | ○ Südkorea |
| ○ Bahamas | ○ Malaysia | ○ Taiwan |
| ○ Barbados | ○ Mauritius | ○ Timor-Leste (Osttimor) |
| ○ Bosnien und Herzegowina, | ○ Mexiko | ○ Tonga |
| ○ Brasilien | ○ Mikronesien | ○ Trinidad und Tobago |
| ○ Brunei Darussalam | ○ Moldau | ○ Tuvalu |
| ○ Chile, | ○ Monaco | ○ Ukraine |
| ○ Costa Rica | ○ Montenegro | ○ Uruguay |
| ○ Dominica | ○ Neuseeland | ○ Vatikan |
| ○ El Salvador | ○ Nicaragua | ○ Vanuatu |
| ○ Georgien | ○ Nordmazedonien | ○ Venezuela |
| ○ Grenada | ○ Palau | ○ Vereinigte Arabische Emirate |
| ○ Guatemala | ○ Panama | ○ USA |
| ○ Honduras | ○ Paraguay | |
| ○ Hongkong | ○ Peru | |
| ○ Israel | ○ Salomonen | |
| | ○ Samoa | |
| | ○ San Marino | |
| | ○ Serbien | |

(Anhang II EU-VisaVO)

12

nationales Visum („D-Visum“)

- ✓ Zustimmung der Ausländerbehörde i.d.R. erforderlich (§ 31 AufenthV)
- ✓ Gültigkeit i.d.R. 3 Monate; ggf. Jahresvisa bei von vorneherein vorübergehendem Zweck (z.B. Sprachkurs, „Work and Travel“)
- ✓ Erteilungsvoraussetzungen richten sich nach dem zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz (§ 6 III)

13

unerlaubte Einreise, § 14 AufenthG

- ✓ strafbar § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
- ✓ keine Strafbarkeit bei Einreise aus Verfolgerstaat und unverzüglicher Asylantragstellung (§ 31 GFK)
- ✓ vollziehbare Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 2 AufenthG)
- ✓ Aufenthaltstitel kann wegen Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht erteilt werden (§ 5 Abs. 2 AufenthG)
- ✓ bei Abschiebungshindernissen: Duldung nach vorheriger Verteilung (§ 15a AufenthG)
- ✓ bei Asylantragstellung: Aufenthaltsgestattung entsteht (§ 55 AsylG)

14

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. **allgemeine Erteilungsvoraussetzungen**, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

15

Erwerb eines Aufenthaltstitels

Erteilungsvoraussetzungen

allgemeine
Erteilungsvoraussetzungen
(§ 5 AufenthG)

besondere
Erteilungsvoraussetzungen
(abhängig vom
Aufenthaltszweck/-titel)

16

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5)

Abs. 1:

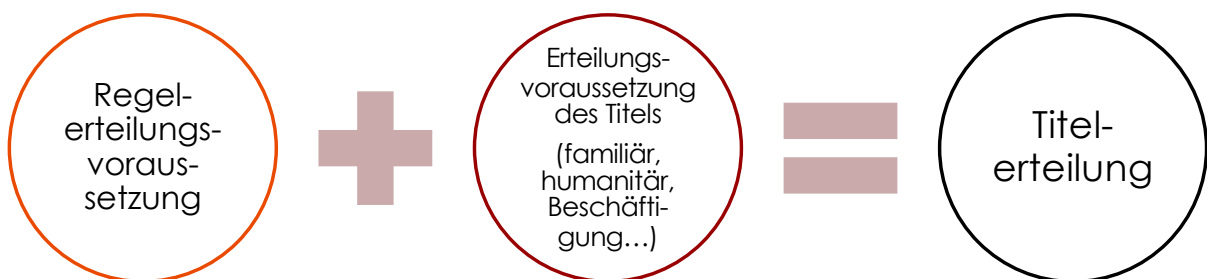
- ✓ gesicherter Lebensunterhalt
- ✓ geklärte Identität
- ✓ Passpflicht erfüllt
- ✓ kein Ausweisungsgrund (insb. Straftaten)
- ✓ keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

Abs. 2:

- ✓ Einreise mit dem erforderlichen Visum
- ✓ richtige Angaben bereits im Visumverfahren gemacht

17

Regelerteilungsvoraussetzungen



*§ 5 Abs. 3 regelt,
dass in
bestimmten
Fällen
„von der
Anwendung von
§ 5 Abs. 1
abzusehen ist“
Liegt ein Regel-
Ausnahmefall
vor?*

*Bei bestimmten
Titeln
„ist“, „oder kann“
abweichend von
§ 5 Abs. 1 Nr. 1-4
erteilt werden.*

18

18

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung, § 5 AufenthG

- (1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
1. der **Lebensunterhalt** gesichert ist ...

Ausnahmen bei

- § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 Abs. 1 bis 3 (Asylberechtigte, Flüchtlinge, Abschiebungsverbot)
- § 25 Absatz 4a und 4b (Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung)

Ausnahme bei humanitären Titeln im Ermessen bei Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit (Krankheit, Pflege)

19

weitere gesetzliche Ausnahmen von der LU-Sicherung

- Familiennachzug zum Deutschen (§ 28 Abs. 1)
- Ehegatte oder minderjährige ledige Kinder von Asylberechtigten oder Flüchtlingen
 - bei Antragstellung innerhalb von 3 Monaten
 - oder im Ermessen (§ 29 Abs. 2)
 - wenn sich der Flüchtling nachhaltig um Aufnahme einer Beschäftigung bemüht hat (29.2.2.1 VV-AufenthG).
- Eltern von anerkannten minderjährigen Flüchtlingen (§ 36 Abs. 1)
- Verlängerung für Ehegatten im Ermessen (§ 30 Abs. 3)
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 4)
 - bei Ersterstellung gebundener Anspruch, Verlängerung im Ermessen
- Kinder, so lange der sorgeberechtigte Elternteil ein Aufenthaltsrecht besitzt (§ 34 Abs. 1)
- Stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelungen
 - § 25a bei Schulbesuch keine LU-Sicherung,
 - § 25b es genügt die „überwiegende LU-Sicherung“)
- ehemaligen Deutschen in besonderen Fällen (§ 38 Abs. 3 > 38.3 VV-AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis bei Krankheit (§ 9 Abs. 2 S. 6)
 - i.d.R. bei Erwerbsunfähigkeit (Bezug von SGB XII-Leistungen).
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge (§ 26 III)
„überwiegend“ (Berlin: 51%) oder „weit überwiegend“ gesichert (Berlin: 76%)“

20

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung

§ 2 Abs. 3

1. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.**

- Die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens richtet sich bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB II (BVerwG, 26.08.2008, 1 C 32.07, Ls. 1)

21

21

„Wieviel muss ich verdienen?“ (Beispiel)

Einkommensberechnung (Regelsätze 2021):

(gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.11.2010, Az: 1 C 20.09)

Einkommen (Brutto)
Einkommen (Netto)
Kindergeld* und -zuschlag
erhaltener Unterhalt
Unterhaltsverpflichtung
1=Alleinstehend 2=Ehe
Kinder bis 5 J.
Kinder 6 bis 13
Kinder 14 bis 17 J.
zu berücksichtigende volljährige Kinder in BG
Miete (inkl. BK)
private oder freiwillige Krankenversicherung
FamZusammenführungsRL anwendbar? (j/n)
Freibeträge berücksichtigen? (j/n)

1. Verdiener	2. Verdiener	3. Verdiener	4. Verdiener
2.000,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
1.600,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
219,00 €	* 1./2. Kind: 219 € - 3. Ki: 21025 € - 4. Ki: 250€		
0,00 €			
0,00 €			
2			
0			
1			
0			
0			
600,00 €			
0,00 €			
n			
i			

Bedarf:		
Alleinstehender	446,00 €	0,00 €
Ehegatten/Lebenspartner	802,00 €	802,00 €
Kinder bis 6 Jahre	283,00 €	0,00 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	309,00 €	302,00 €
Kinder 14 bis 17 Jahre	373,00 €	0,00 €
volljährige Kinder in BG	401,00 €	0,00 €
Miete	tats. Betrag	600,00 €
Krankenversicherung	tats. Betrag	0,00 €
errechneter Bedarf		1.704,00 €

Nettoeinkommen		2.219,00 €
./. Werbungskostenpauschale (§ 11b II SGB II)	je 100	200,00 €
./. 20 % des Bruttoeinkommens zwischen 100 und 1000 €	max. 180	240,00 €
./. 10 % des Brutto zwischen 1000 und 1200/1500 €	max. 50	50,00 €
bereinigtes Nettoeinkommen		1.729,00 €
Differenz		25,00 €

22

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung

Weitere Möglichkeiten des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung:

- **Verpflichtungserklärung** solventer Dritter
 - Unter den Begriff „Einkünfte“ fallen auch Mittel, die von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie fest, regelmäßig und ausreichend sind (EuGH, 3.10.2019, C-302/18)
- Nachweis von Ersparnissen (Problem: Verbrauch)
- Notarielle Verpflichtung der Eltern (nur bei Aufenthalt zur Ausbildung)
- Sperrkonto mit Bafög-Jahressatz ggf. plus 10% (nur bei Aufenthalt zur Ausbildung) in 2020: 10.236 – 11.260 €.

23

Lebensunterhaltssicherung durch Verpflichtungserklärung

Lebensunterhaltssicherung kann auch durch eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden:

§ 68 AufenthG:

- I. Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, hat **für einen Zeitraum von fünf Jahren*** die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den **Lebensunterhalt** des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 **beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise** des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung **erlischt** vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers **nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5** des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.
- II. Die Verpflichtung nach ... bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des VwVG vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- III. [enthält Regelungen zur Datenübermittlung]

* In Altfällen: 3 Jahre (§ 68a)

24

Verpflichtungserklärung Dritter

- Es wird i.d.R. eine **Bonitätsprüfung** durchgeführt, um sicher zu stellen, dass der Dritte über ausreichend Mittel verfügt.
- Bonität setzt voraus, dass der Verpflichtungsgeber über ein Netto-Einkommen verfügt, dass eine **Pfändung des Bedarfs** entsprechend der Pfändungstabelle ermöglicht.
 - *Beispiel: Ein Ehepaar mit zwei Kindern muss demnach für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung in Höhe von 400,- € über ein Nettoeinkommen von rund 3.220,- € verfügen.*
- Eine **Kumulierung** von Verpflichtungserklärungen mehrerer Personen ist möglich (BVerwG, 18.04.2013, 10 C 10.12, Rn. 33, anders 2.3.1.14 VAB)
- Der Verpflichtungsgeber muss sich **im Inland** aufhalten, um Zugriff auf das Vermögen zu ermöglichen (Ausnahme: bei Studenten reicht es aus, wenn sich die Eltern im Heimatland verpflichten).

25

Verpflichtungserklärung Dritter

- ✓ **Inhalt und Reichweite** der Verpflichtungserklärung richtet sich danach wie der Erklärende seine Erklärung verstanden hat:
„Für wen, für was und für wie lange will ich mich verpflichten?“
- ✓ **Erstattungsanspruch**
Der Begünstigte hat keinen Anspruch gegen den Verpflichtungsgeber
- ✓ **Dauer** der Verpflichtung:
 - Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem andere Zweck, außer humanitäre Aufenthaltstitel
 - max. 5 Jahre ab Einreise
- ✓ Erstattungspflicht hinsichtlich **öffentlicher** Ausgaben, die zu Recht erbracht worden sind:
Bsp: keine Behandlungskosten eines öffentlichen Krankenhauses auf Grund eines privaten Behandlungsvertrages
- ✓ Geltendmachung durch **Leistungsbescheid**
- ✓ **Verjährung:** 3 Jahre ab Kenntnis der zuständigen Stelle
§ 92 VwVfG iVm 195 BGB, Verjährungsbeginn: Jahresende: 199 BGB

26

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
1 a. die **Identität** und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers **geklärt** ist,

- ✓ Identität = Vorname und Nachname, nicht Geburtsdatum
- ✓ wird regelmäßig durch Pass/Passersatz nachgewiesen
- ✓ Bei Zweifeln an Angaben im Pass können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden
- ✓ Beschaffung von Nachweisen im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 82 AufenthG) – soweit möglich und zumutbar
- ✓ Staatsangehörigkeit - nur, falls keine Rückkehrberechtigung (bei Fremdenpässen ist i.d.R. von Rückkehrberechtigung auszugehen)

27

27

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
4. die **Passpflicht** nach § 3 erfüllt wird.

- ✓ Passpflicht besteht, wenn nicht durch VO hiervon befreit:
 - unter 16-Jährige, sofern sie in den Pass der Eltern eingetragen sind (§ 2 AufenthV)
 - grenzüberschreitende Rettungsfälle (§ 14 AufenthV)
- ✓ Passpflicht wird auch durch einen Ausweisersatz erfüllt (§ 3 Abs. 1 Satz 2), der bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit erteilt werden muss (§§ 5, 6 AufenthV)
- ✓ hohe Anforderungen: Dokumentation der Bemühungen
Zeugenberichte, Fotos, Quittungen, Fahrkarten, Einlieferungsbelege
- ✓ Problem: „Proxipass“
- ✓ Passbeschaffung im Asylverfahren und nach Anerkennung nicht zumutbar
- ✓ Ausnahmen bei humanitären Titeln (§ 5 Abs. 3)

28

28

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
2. **kein Ausweisungsinteresse** besteht,

- ✓ Ausweisungsinteressen gem. §§ 53ff
- ✓ unerheblich, ob rechtsfehlerfrei ausgewiesen werden könnte
- ✓ allerdings muss das Ausweisungsinteresse aktuell vorliegen, rechtlich verwertbar sein und die Prognose künftigen normwidrigen Verhaltens begründen, str.
- ✓ Berliner Praxis: in den letzten drei Jahren nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt
- ✓ Für Niederlassungserlaubnis gilt lex specialis: § 9 Abs. 2 Nr. 4
- ✓ Bei Familiennachzug zur Ermessensvorschrift herabgestuft (§ 27 Abs. 3 S. 2)

29

29

Beispiele:

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
2. **kein Ausweisungsinteresse** besteht,

- Herr S. aus Madagaskar hat wegen einer Erkrankung ein Abschiebungsverbot im Asylverfahren erhalten und eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr. Inzwischen wurde er wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt.
>>> Die Ausländerbehörde lehnt die Verlängerung ab. S erhält eine nur Duldung.
- Für Familie A. aus Afghanistan wurde vom BAMF ein Abschiebungsverbot festgestellt und Aufenthaltserlaubnisse für ein Jahr erteilt. Gegen A. wurde nun ein Ermittlungsverfahren wegen schwerer Körperverletzung.
>>> Die Ausländerbehörde verlängert nur die Aufenthaltserlaubnisse der Frau und der Kinder, setzt eine Entscheidung über die Verlängerung für Herrn A. bis zum Abschluss des Verfahrens aus und stellt eine Fiktionsbescheinigung aus (§ 79 Abs. 2 AufenthG)

30

30

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers **nicht** aus einem sonstigen Grund **Interessen** der Bundesrepublik Deutschland **beeinträchtigt** oder gefährdet.

- ✓ enger Anwendungsbereich:
 - nur bei Erteilung im Ermessen
 - i.d.R. wird auch ein Ausweisungsinteresse vorliegen

Es wird diskutiert:

- ✓ Belastung öffentlicher Haushalte im Fall von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit
- ✓ Verhinderung übertragbarer Krankheiten
- ✓ Wiedereinreise nach Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen
- ✓ „wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus einer sittenwidrigen oder sozial unwerten Erwerbstätigkeit bestreitet“, wozu auch die Prostitution zählen soll. (Nr. 5.1.6. VwV-AufenthG)

31

31

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem **erforderlichen Visum** eingereist ist

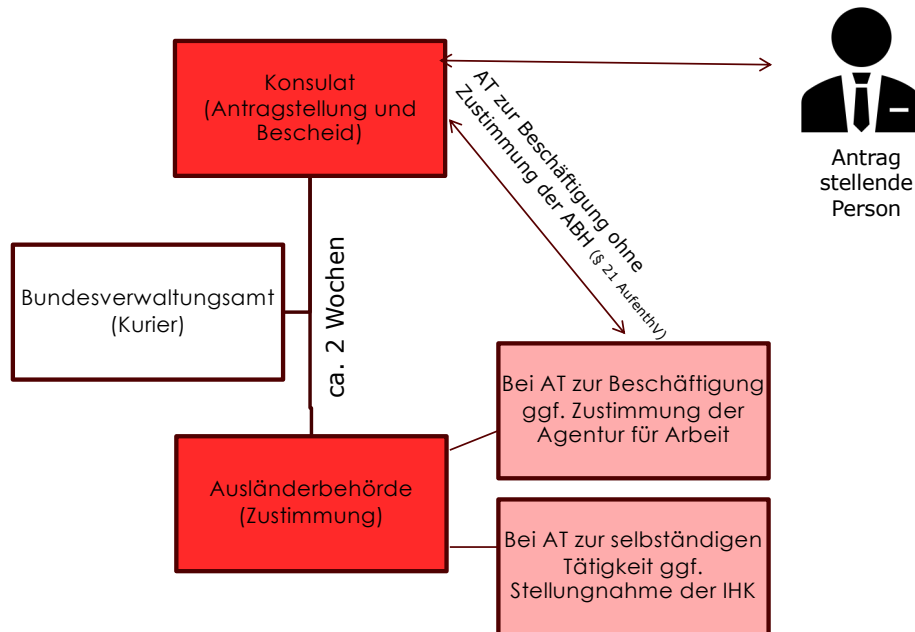
Erforderlich ist ein Visum nicht, wenn

- ✓ der Antrag wegen der Staatsangehörigkeit im Inland gestellt werden kann (§ 41 AufenthV)
Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA (alle Titel)
Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco, San Marino (andere als zur Erwerbstätigkeit)
- ✓ der AT im Inland eingeholt werden kann (§ 39 AufenthV)

32

32

Visumverfahren bei zustimmungspflichtigen Visa



33

Einholen von Aufenthaltstiteln im Inland, § 39 AufenthV

1. Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis
2. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für mehr als 6 Monate
 - §§ 15 ff AufenthV (z.B. frühere Diplomaten)
 - nicht wegen COVID19-VO, da nur 6 Monate
3. Visumsfreie Einreise oder Schengen-Visum, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs* nach der Einreise entstanden sind.
4. Während des Asylverfahrens mit Aufenthaltsgestattung in Anspruchsfällen*.
5. Bei Duldung, wenn durch Eheschließung/Lebenspartnerschaft oder Geburt eines Kindes im Bundesgebiet ein Anspruch* auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstanden ist.
 - *nicht*, wenn eine Duldung ausschließlich wegen einer bevorstehenden Eheschließung erteilt wurde
6. Bei Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates in Anspruchsfällen*.
7. Besitz einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedsstaates seit mindestens 18 Monaten, wenn im Inland erneut eine Blaue Karte EU beantragt wird, einschließlich Familienangehöriger.

*Anspruch = strikter Rechtsanspruch = Erfüllung aller (Regel)Erteilungsvoraussetzungen

34

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

- ✓ nur für die Erteilung maßgebliche Daten (ggf. nicht Voraufenthalte, Erkrankungen, Verwandtschaftsverhältnisse, Referenzpersonen oder der beabsichtigten Wohnanschrift), str.
- ✓ Änderung der Umstände unschädlich
- ✓ Indizien bei Willensänderung
 - Ausstellung einer Ledigkeitsbescheinigung vor Ausreise aus dem Heimatland
 - Vorliegen eines Arbeitsvertrages (Blaue Karte-EU) vor Beantragung eines Besuchsvisums

35

Beispiel:

Frau F. aus Nigeria reist ohne Visum ein und stellt unter falschen Personalangaben einen Asylantrag. Nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrages teilt sie ihre richtige Identität mit, legt einen Pass vor und teilt mit, dass sie schwanger ist.

Die Ausländerbehörde erteilt bis zum Ende der Mutterschutzfristen eine Duldung.

Nach der Geburt legt F eine Geburtsurkunde vor, die den Deutschen M als Vater ausweist. F beantragt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Mutter eines deutschen minderjährigen Kindes nach § 28.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt diesen Antrag abzulehnen, da F nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Die Aufenthaltserlaubnis könne auch nicht nach § 39 Nr. 5 AufenthV im Inland beantragt werden, da sie durch falsche Identitätsangaben im Asylverfahren ein Ausweisungsinteresse verwirklicht hat und kein strikter Rechtsanspruch gegeben ist.

36

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

Satz 2

Hiervon *kann* abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

- ✓ Absehen im Ermessen bei Anspruchsfall möglich (restriktive Praxis)
- ✓ Unzumutbarkeit der Nachholung
 - Reise unzumutbar wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, hohen Alters
 - keine reguläre Reiseverbindung in das Herkunftsland oder keine legale Durchreise durch Drittstaaten möglich
 - keine deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland
 - Vorliegen rechtlicher Abschiebungsverbote
 - notwendige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen während des Visumverfahrens nicht gesichert
 - Baby oder Kleinkind würde der Umgang mit seinem Elternteil verwehrt
 - absehbare Verzögerungen des Visumverfahrens, weil Botschaft bzw. die Ausländerbehörde nach der Ausreise weitere Tatbestandsvoraussetzungen in Zweifel ziehen (z.B. Scheinehevorwurf) oder absehbar ist, dass es zu Problemen im Rahmen einer Urkundenüberprüfung kommt.
- ✓ ggf. Vorabzustimmung (§ 31 Abs. 3 AufenthV, restriktive Praxis)

37

Beispiel:

Im Fall von Frau F. kann die Ausländerbehörde

- ✓ von der Nachholung des Visumverfahrens absehen (§ 5 Abs. 2 S. 2)
- ✓ eine Vorabzustimmung erteilen mit der bei der deutschen Botschaft ohne Durchführung des Zustimmungsverfahrens ein Visum zum Familiennachzug (§ 28 AufenthG) erteilt werden kann (§ 31 Abs. 3 AufenthV)
- ✓ eine AE nach § 25 V erteilen, da die Nachholung des Visumverfahrens auf absehbare Zeit unmöglich sein wird. Wurde eine AE nach § 25 V erteilt, kann anschließend eine AE nach § 28 im Inland eingeholt werden (26.05.2020 - BVerwG 1 C 12.19).

38

Aufenthaltszwecke

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen richten sich nach dem Aufenthaltszweck:

- für Ausbildungszwecke (3. Abschnitt, §§ 16ff)
- zur Erwerbstätigkeit (4. Abschnitt)
 - angestellt („Beschäftigung“; insb. §§ 18ff,)
 - selbständig (§ 21 AufenthG)
- humanitäre Zwecke (5. Abschnitt, §§ 23ff)
- Familiennachzug (6. Abschnitt, § 27ff)
- besondere Zwecke (7. Abschnitt, §§ 37 ff), insb. Binnenmigration

39

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke**
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

40

Aufenthaltstitel zur Aus- und Weiterbildung

§ 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

§ 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung

- ✓ bei betrieblicher Ausbildung mit Vorrangprüfung

§ 16b Studium

- ✓ mit Zulassung (Anspruch)
- ✓ Zur Studienvorbereitung, inkl. Sprachkurs/Studienkolleg (max. 2 J.) im Ermessen
- ✓ Zur Studienbewerbung (max. 9 Monate) im Ermessen

§ 16c Mobilität im Rahmen des Studiums

§ 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 16e Studienbezogenes Praktikum EU

§ 16f Sprachkurse und Schulbesuch

§ 17 Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke (§ 16b)

Hauptprobleme:

- ✓ Glaubhaftmachung von Studienwillen und –fähigkeit/Missbrauchsprüfung
- ✓ Studienvorbereitung ist umfasst, muss in zwei Jahren abgeschlossen sein
- ✓ Beendigung des Studiums in „angemessener Zeit“ >>> durchschnittliche Studiendauer + 3 Semester – „Höchstfrist“ 10 Jahre
- ✓ Beschränkte Wechselmöglichkeiten in andere Aufenthaltswwecke
- ✓ Erlöschensauflagen
- ✓ begrenzte Beschäftigungserlaubnis (Studierende: 120 Tage/240 halbe Tage/Jahr; Azubis: 10 Std./Woche)

Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f)

- ✓ **Intensivsprachkurse** von mind. 20 Std./Woche, die nicht der Studienvorbereitung dienen (sonst § 16b)
 - max. 1 Jahr
 - eigene Finanzierung > Bafög-Satz plus 10% (§ 2)
- ✓ **Schulbesuch** ab der 9. Klasse in „gemischt-nationalen“ Klassen möglich
 - eigene Finanzierung > Bafög-Satz (§ 2)
- ✓ Im Ermessen kann die Lernmotivation und Plausibilität geprüft werden
- ✓ je weniger Sprachkenntnisse bereits vorhanden sind, desto größer ist der Aufwand der Plausibilisierung

43

AE für Qualifizierungsmaßnahmen und zur Berufsanerkennung (§ 16d)

- ✓ ist für eine Anerkennung noch ein **Anpassungslehrgang** oder eine Prüfung erforderlich, kann dafür ein Aufenthaltstitel bis zu 2 Jahren erteilt werden.
- ✓ „Defizitbescheid“ der Anerkennungsstelle muss vorliegen
- ✓ konkret erforderliche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen, mind. A2
- ✓ Bei betrieblicher Maßnahme mit Zustimmung der BA; angemessenes Gehalt ist zu zahlen

44

Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17)

Ausbildungsplatzsuche (Abs. 1), wenn

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist
2. der Lebensunterhalt gesichert ist,
3. Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde, und
4. gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2) nachgewiesen sind

✓ Dauer: max. 6 Monate,

Studienplatzsuche (Abs. 2): weites Ermessen

✓ Dauer: max. 9 Monate

- keine Erwerbstätigkeitserlaubnis
- Zweckwechsel idR nur zu Ausbildung, Studium und qualifizierte Erwerbstätigkeit

45

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. **Erwerbszwecke**
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

46

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

- § 18 Grundsatz der **Fachkräfte**einwanderung; allgemeine Bestimmungen
- § 18a **Fachkräfte mit Berufsausbildung**
- § 18b **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung**
- § 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
- § 18d Forschung
- § 18e Kurzfristige Mobilität für Forscher
- § 18f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher
- § 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- § 19a Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- § 19b Mobile-ICT-Karte
- § 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte
- § 19d **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung**
- § 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst
- § 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit
- § 20 **Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte**
- § 21 **Selbständige Tätigkeit**

47

Fachkraftbegriff

Fachkraft ist ein Ausländer der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung)
2. einen deutschen, anerkannten ausländischen oder einem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)

Hat die zuständige Anerkennungsstelle die Ausbildung als gleichwertig anerkannt?

zuständige Stelle>>>
www.anerkennung-in-deutschland.de
i.d.R. IHK Fosa, HWK, Gesundheitsbehörden

ANABIN-Datenbank:

- Ist die Hochschule anerkannt (H+) und
- Ist der Abschluss vergleichbar?
oder
- Liegt eine individuelle Gleichwertigkeitsfeststellung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vor?

48

Aufenthaltserlaubnisse zur Beschäftigung

Einer Fachkraft

- mit Berufsausbildung (§ 18a)
- mit akademischer Ausbildung (§ 18b)

kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt.

- konkretes Arbeitsplatzangebot
- Arbeitsbedingungen üblich (Prüfung durch die BA)
- keine Zeit-/Leiharbeit
- ohne Vorrangprüfung
- Mindesteinkommen für Personen älter als 45 Jahre:
55% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung
(2021: 3.905 € brutto/Monat)

49

Sonderregelung „Blaue Karte EU“, § 18b Abs. 2

- ✓ Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird eine „Blaue Karte EU“ erteilt, wenn sie
- ✓ einen Arbeitsvertrag vorlegt mit einem Jahresgehalt von
56.800 €
(Stand: 2021)
oder
44.304 €
als Arzt und in MINT-Berufen,
sofern das Gehalt ortsüblich ist
(Prüfung durch Arbeitserlaubnisteam der Bundesagentur)
- ✓ Eine ggf. erforderliche Berufserlaubnis in Aussicht gestellt wurde

50

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)

- ✓ Besitz einer Duldung
 - während der Ausbildung besteht ein Duldungsanspruch (§ 60c AufenthG)
- ✓ Abschluss einer deutschen Ausbildung/Studium
oder
zweijährige Tätigkeit mit anerkanntem ausländischem Hochschulabschluss
oder
dreijährige Tätigkeit mit qualifizierter Berufsausbildung kein Leistungsbezug im letzten Jahr
- ✓ keine Täuschung
- ✓ Ausreisehindernis unverschuldet (Pass!)
- ✓ Keine Verurteilungen über 50 bzw. 90 Tagessätze

51

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)

M wurde nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren eine Duldung zur Beendigung seiner Ausbildung als Hotelkaufmann erteilt.

Im letzten Ausbildungsjahr konnte er mit seiner Ausbildungsvergütung den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen selbst decken.

Wegen Vorlage eines gefälschten Passes bei der Einreise wurde er zu (max.) 50 Tagessätzen verurteilt.

Nach Ende seiner Ausbildung legt er ein Arbeitsplatzangebot des Hotels Adlux als Receptionist vor.

52

AE zur selbständigen Erwerbstätigkeit (§21)

Eine Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit kann erteilt werden, bei

- ✓ wirtschaftlichem Interesse
- ✓ regionalem Bedürfnis
- ✓ positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft
- ✓ gesicherter Finanzierung

Hauptprobleme:

- Ermessen
- kaum prognostizierbare Stellungnahmen der IHK/Wirtschaftsverwaltung
- langwieriges Verfahren
- Zweckwechsler
- vereinfachtes Verfahren für Freiberufler, insb. Künstler in Berlin und Hamburg

53

Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte, § 20

- max. 6 Monate
 - Erteilung im Inland nur möglich bei vorherigem Besitz einer AE zur Erwerbstätigkeit

Voraussetzungen:

- ✓ anerkannter Berufsabschluss (Abs. 1) oder
- ✓ anerkannter akademischer Abschluss (Abs. 2)
- ✓ Ermessen
- Probebeschäftigung für 10 Std/Woche erlaubt
- nicht verlängerbar
- anschließende Erteilung eines AT nach § 18a oder b (Beschäftigung) oder § 21 (Selbständigkeit) möglich für eine Tätigkeit „zu der die Ausbildung befähigt“
- keine Vorrangprüfung

54

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche unmittelbar nach deutschem Abschluss, § 20 Abs. 3

- 18 Monate nach deutschem Hochschulabschluss
- 9 Monate nach Abschluss der Forschertätigkeit
- 12 Monate nach deutschem Ausbildungsabschluss oder Gleichwertigkeitsfeststellung
- ✓ unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss im Inland
 - Rückwechsel (z.B. von Promotionsstudium) nur innerhalb der o.g. Zeiten
- ✓ voller Zugang zum Arbeitsmarkt während der Arbeitsplatzsuche
- ✓ AT nach § 18 (Beschäftigung) oder § 21 (Selbständigkeit) möglich für eine dem Studium „angemessene“ Tätigkeit
- ✓ keine Vorrangprüfung (§ 2 I Nr. 3 BeschV)

55

andere Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis

- unbefristete Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis /Daueraufenthalt-EU, § 9 Abs. 1 S. 2)
- humanitäre Aufenthaltstitel, einschl. Asyl**berechtigte** und Flüchtlingsstatus (§ 4 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 31 BeschV)
- Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (§ 27 Abs. 5)
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedsstaaten Daueraufenthaltsberechtigte nach 12 Monaten (§ 38a Abs. 4)
- Absolventen für 18/12 Monate zur Jobsuche (§ 16 Abs. 4 S. 2)
- Studierende (§ 16b Abs. 3)
 - für 120 Tage/Jahr oder 240 halbe Tage/Jahr
 - studentische Nebentätigkeiten und
 - Pflichtpraktika
- nach 3 Jahren erlaubtem Aufenthalt oder 2 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 9 BeschV)
- nach 4 Jahren Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (§ 32 II BeschV) wenn kein Arbeitsverbot verhängt wurde.

❖ **keine Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltstiteln aus anderen EU-Staaten!**

56

Nebenbestimmung	Bedeutung	Beispiel
Erwerbstätigkeit erlaubt	angestellte und selbständige Tätigkeit erlaubt	unbefristete Aufenthaltstitel, anerkannte Flüchtlinge, Familiennachzug, langer Voraufenthalt
Beschäftigung erlaubt (ggf. zusätzlich: bei Firma Müller in Berlin) Nach 2 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit jede Beschäftigung gestattet	nur angestellte Tätigkeit erlaubt Wegfall der Arbeitgeberbindung nach § 9 BeschV	bestimmte befristete Aufenthaltstitel
Erwerbstätigkeit nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde	Ausländerbehörde kann nach Zustimmung der Arbeitsagentur eine Beschäftigung erlauben (Prüfung der Arbeitsbedingungen/ggf. Vorrangprüfung)	Asylbewerber / Geduldete
Erwerbstätigkeit nicht erlaubt	Arbeitsverbot	Asylbewerber aus sicheren Herkunftstaaten /Geduldete bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
Beschäftigung für 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr erlaubt	Zeitlich beschränkte Beschäftigung erlaubt. Gehalt unerheblich.	Studierende

57

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. **humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren**
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

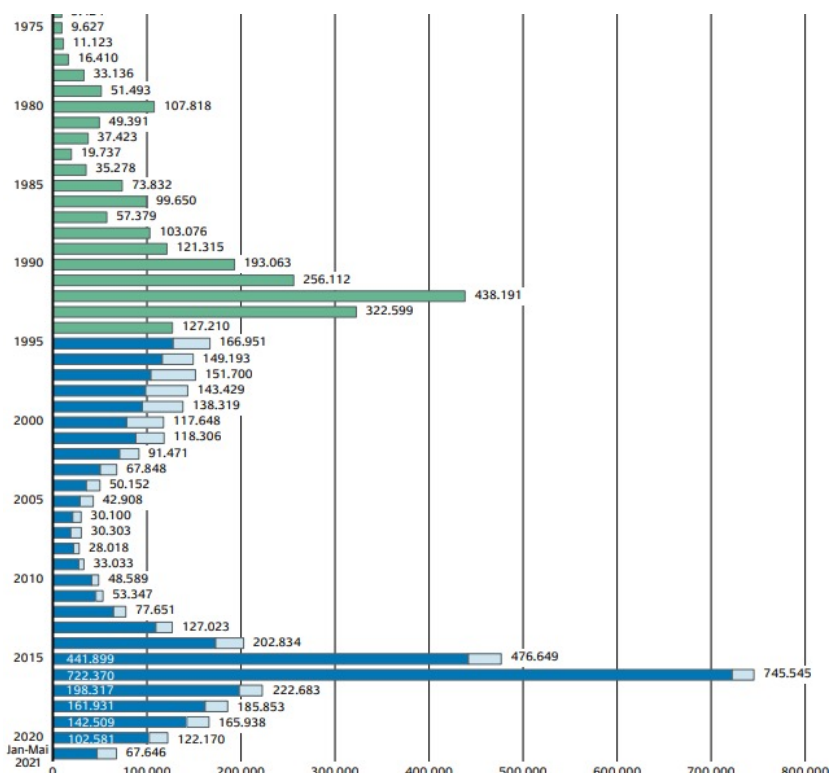
58

Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen

- **Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiärer Schutz (§ 25 I,II)**
- **Abschiebungsverbote (§ 25 III)**
- vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 25 IV)
- Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (§ 25 IV a und b)
- Ausreise unmöglich (§ 25 V)
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 I) – IMK-Beschlüsse und Altfallregelungen
- Resettlement-Flüchtlinge und humanitäre Aufnahme (§ 23 II und IV)
- Stichtagsunabhängiges Bleiberecht für
 - geduldete integrierte Jugendliche (§ 25a)
 - bei wirtschaftlicher Integration (§ 25b)
- Entscheidung der Härtefallkommission (§23a)

59

Asylstatistik seit 1973



Quelle: BAMF

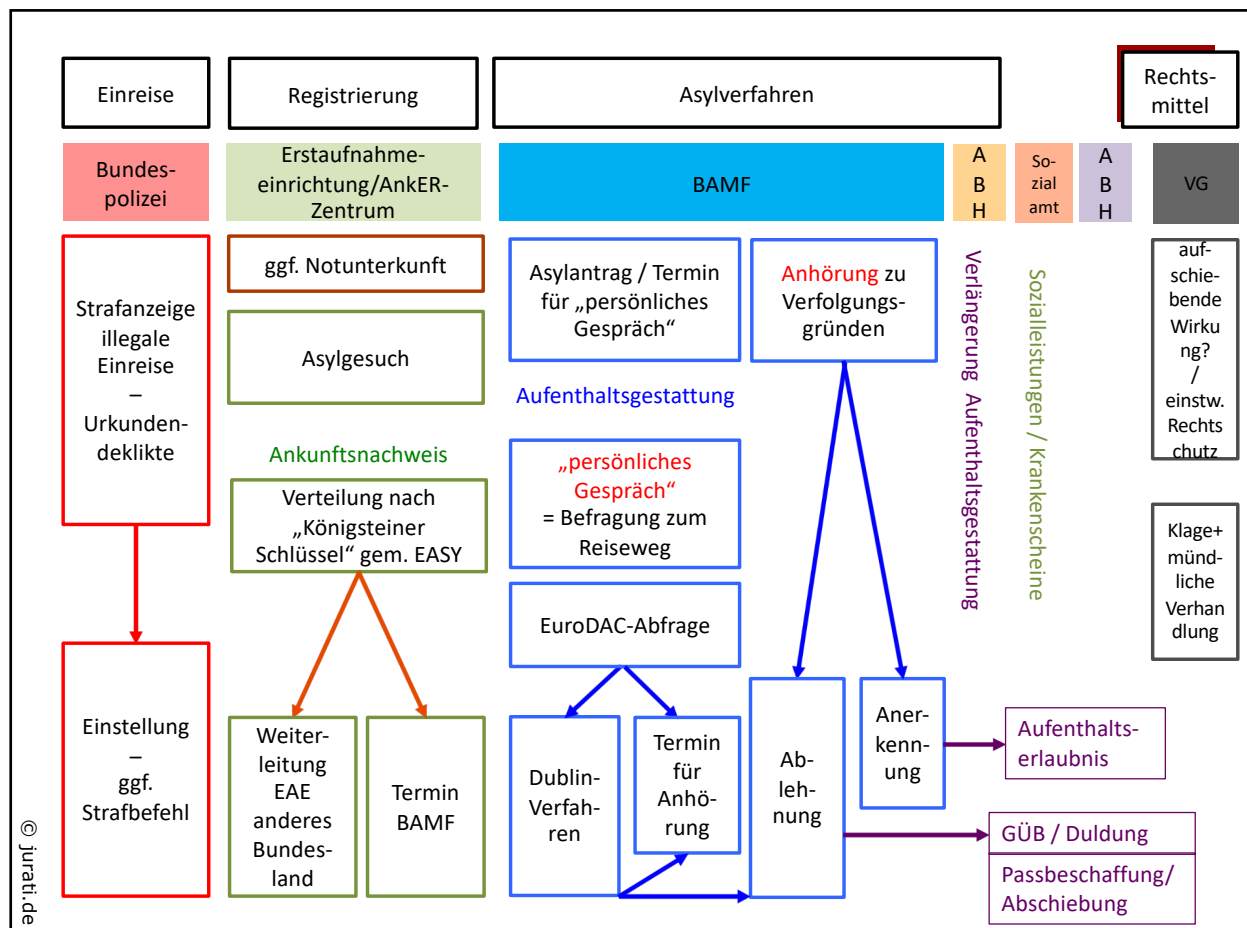
60

Asylstatistik Januar bis Mai 2021

10 zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten (nach Erstanträgen)	Asylanträge			ins-gesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge											
	ins-gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge		SACHENTSCHEIDUNGEN					FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN						
					davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a)	davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	Gesamt-schutz-quote	davon Ablehnungen (unbegründet abgel./ offens. unbegr. abgel.)							
1 Syrien, Arab. Rep.	35.263	21.049	14.214	32.399	5.991	90	7.570	75	42,1%	21	18.742					
2 Afghanistan	6.631	5.984	647	5.330	564	15	222	1.211	37,5%	1.080	2.253					
3 Irak	4.590	4.147	443	4.626	990	3	211	246	31,3%	1.810	1.369					
4 Ungeklärt	2.239	1.740	499	1.878	771	32	114	25	48,5%	249	719					
5 Türkei	1.987	1.644	343	2.933	888	100	9	5	30,8%	1.577	454					
6 Somalia	1.359	1.210	149	1.373	572	39	93	97	55,5%	225	386					
7 Eritrea	1.160	1.107	53	1.141	670	17	164	95	81,4%	74	138					
8 Nigeria	1.421	1.102	319	2.567	111	12	18	116	9,5%	1.418	904					
9 Georgien	1.063	890	173	1.052	0	0	2	8	1,0%	629	413					
10 Iran, Islam. Rep.	1.189	793	396	2.024	427	32	40	14	23,8%	997	546					
Summe Top 10	56.902	39.666	17.236	55.323	10.984	340	8.443	1.892	38,5%	8.080	25.924					
Insgesamt	67.646	47.067	20.579	70.071	11.760	443	8.766	2.255	32,5%	14.715	32.575					
					11.760	16,8%	443	0,6%	8.766	12,5%	2.255	3,2%	14.715	21,0%	32.575	46,5%

Quelle: BAMF

61



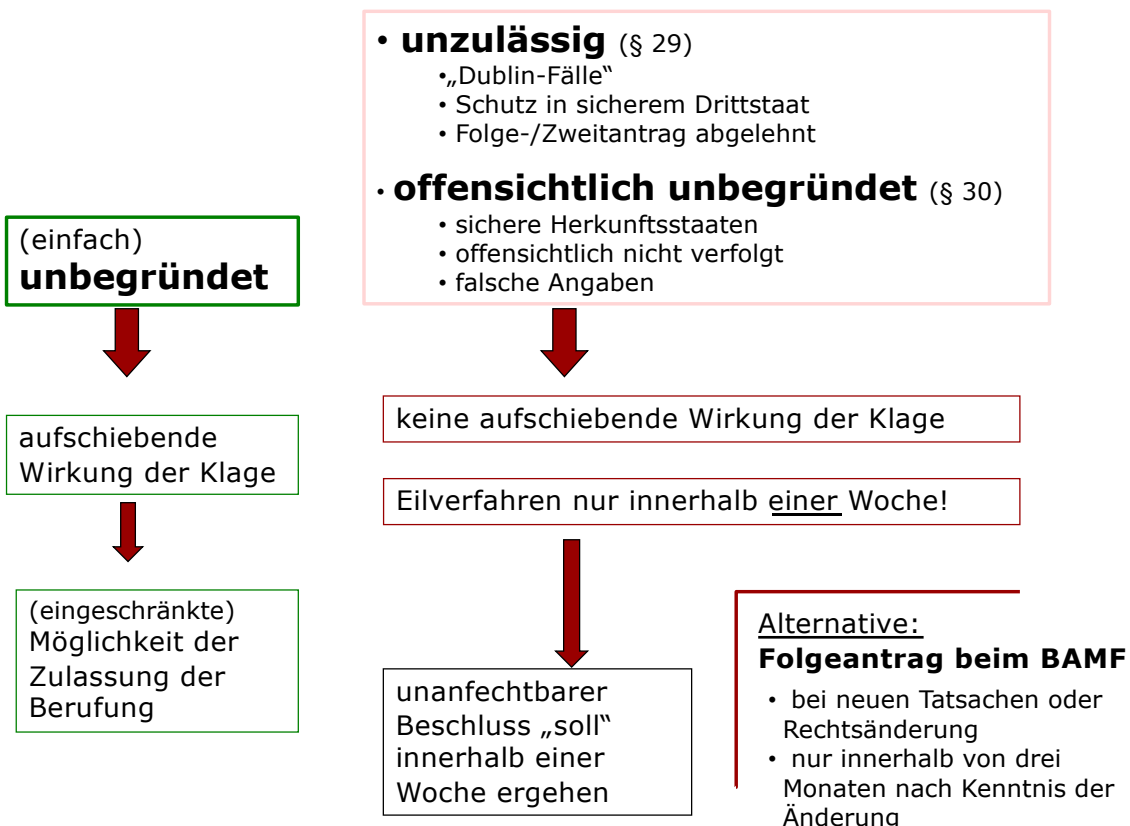
62

Asylverfahren: Vorprüfung nach Dublin III-VO

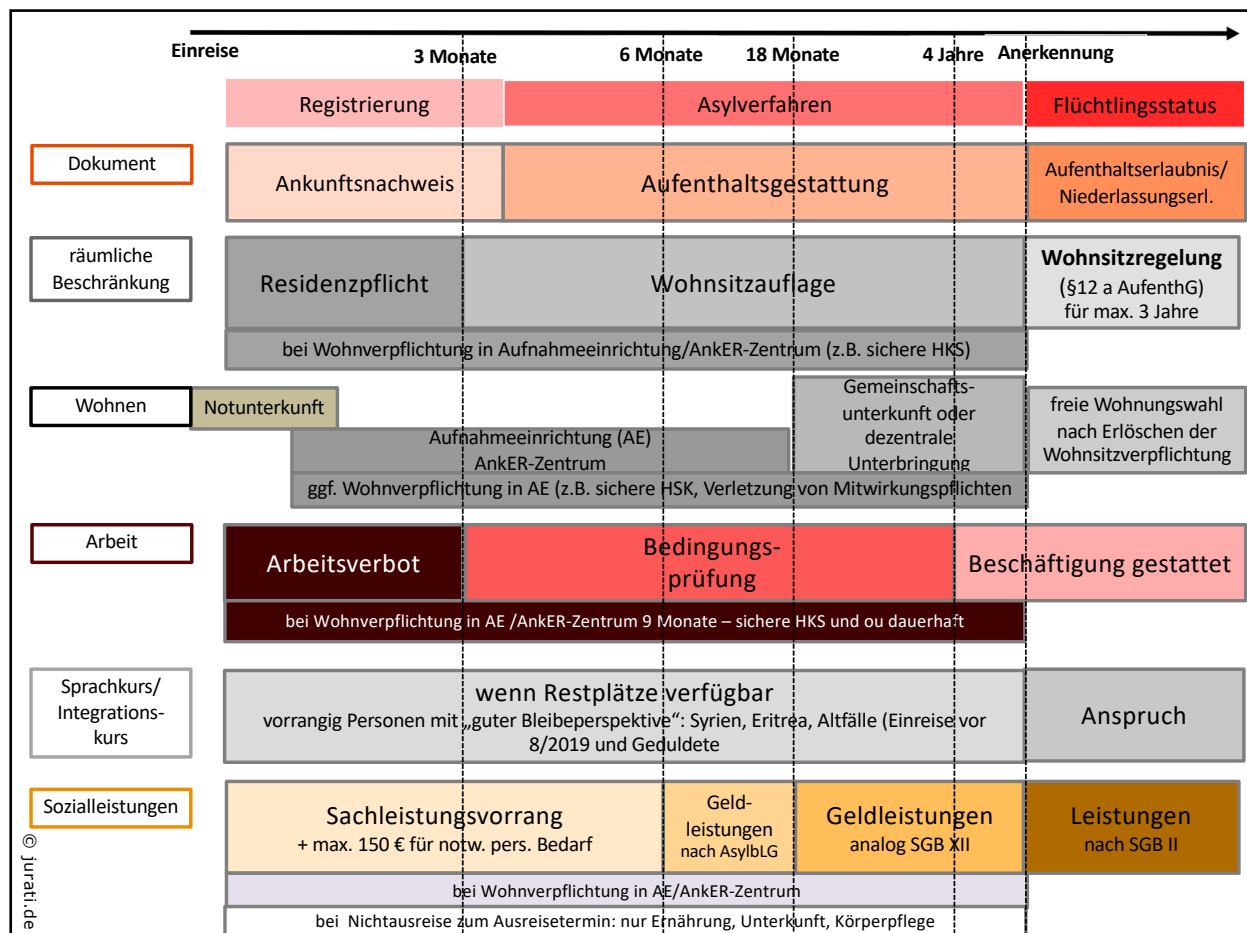
- vor inhaltlicher Prüfung des Asylantrages: Zuständigkeitsprüfung nach der DublinVO
 - Welcher Staat hat ein (Besuchs)visum erteilt?
 - nachweisbare Einreise über anderes EU-Land
 - vorherige Asylantragstellung in anderem Mitgliedsstaat?
 - Minderjährige dort, wo sich Eltern rechtmäßig aufhalten
- Bei Zuständigkeit eines anderen Landes: Asylantrag unzulässig (§ 24a AsylVfG)
- Abschiebungsanordnung in den zuständigen Staat (§ 34a) und Abschiebung dorthin (ca. 1/3 der Asyl-Entscheidungen)
- Rechtsschutz nur innerhalb 1 Woche (§ 34a Abs. 2 AsylVfG)
- Überstellungen problematisch nach Griechenland, im Einzelfall auch Italien, Bulgarien, Ungarn und Malta wegen systemischer Mängel im dortigen Asylverfahren
- Dublinstatistik (Jan-Mai 2021):
 - Dublinverfahren in Deutschland
Ersuchen: 13.445 - Zustimmungen: 6.973 - Überstellungen: 947
 - Übernahmeersuchen an Deutschland:
Ersuchen: 6.566 - Zustimmungen 4.425 - Überstellungen: 1.578

63

Rechtsschutzmöglichkeiten im Asylverfahren



64



65

Anerkennungen im Asylverfahren

- **Asylberechtigte** (Art. 16a Abs. 1 GG):
 - „politisch Verfolgte“
 - Ausschluss bei Einreise aus „sicheren Drittstaaten“ (Art. 16a Abs. 2 GG)
- **Flüchtlingsanerkennung** (§ 60 Abs. 1 AufenthG / § 3 AsylG i.V.m. QualifikationsRL, GFK)
 - Verbot der Abschiebung in einen Staat, in dem eine schwerwiegende Rechtsgutsverletzung erfolgte oder droht
 - subjektiv begründete Furcht und objektiv reales Risiko
 - die an die Merkmale Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu bestimmter sozialen Gruppe oder politische Überzeugung anknüpft,
 - vor der im Herkunftsstaat kein effektiver Schutz gewährt wird
- **subsidiärer Schutz** (§ 4 AsylG, QualifikationsRL)
 - Personen, die von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen sind (Todesstrafe, Folter, unmenschliche, erniedrigende Behandlung, Lebensgefahr bei Bürgerkriegshandlungen) **ohne** einen individuellen Verfolgungsgrund darlegen zu können
- **Abschiebungsverbote** (§ 60 Abs. 5 und 7)
 - Drohende Verletzung bestimmter Rechte der EMRK (Art. 3: unmenschliche Behandlung, Art. 8: Familie und Privatleben, Art. 9 Gewissensfreiheit)
 - **individuelle Lebensgefahren**, insb. mangelnde oder nicht erreichbare Behandlungsmöglichkeiten, aber nicht bei „Allgemeingefahren“ (Naturkatastrophen, Hungersnöte) es sei denn „sehenden Auges sicherer Tod“

66

aufenthaltsrechtliche Folge der Anerkennung im Asylverfahren

	Aufenthaltserlaubnis	Ehegatten- /Kindernachzug	unbefristeter Aufenthalt
Asylberechtigte Art. 16a GG	3 Jahre § 25 I AufenthG	ja: innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung ohne LU-Sicherung § 29 II AufenthG	<u>nach 3 Jahren</u> • inkl. Asylverfahren • kein Widerruf • LU weit überwiegend gesichert (76%) • Sprachkenntnisse C1
Flüchtlingsanerkennung § 60 I AufenthG § 3 AsylG	3 Jahre § 25 II, 1. Alternative AufenthG		<u>nach 5 Jahren</u> • LU überwiegend gesichert (51%) • Sprachkenntnisse A2 § 26 III AufenthG
subsidiärer Schutz § 4 AsylG	Ersterteilung 1 Jahr Verlängerungen jeweils 2 Jahre § 25 II, 2. Alternative AufenthG	seit 1.8.2018: Kontingentierter Nachzug von 1000 Personen pro Monat § 36a AufenthG	nach 5 Jahren • inkl. Asylverfahren • dauerhafte LU-Sicherung (100%) • Sprachkenntnisse B1 • Ermessen
Abschiebungsverbot § 60 V + VII AufenthG	„soll“ für mind. 1 Jahr nicht bei zumutbarer Ausreise und erheblichen Straftaten dann ggf. Duldung § 25 III AufenthG	nur „aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen“ § 29 III AufenthG	§ 26 IV i.V.m. 9 AufenthG

67

Wohnsitzauflage nach Anerkennung (§ 12a AufenthG)

- Wohnsitzauflage am Ort des Asylverfahrens
 - für Personen mit Schutzstatus
 - für max. 3 Jahre
 - bei ungesichertem Lebensunterhalt
 - Streichung bei 15-wochen-stündiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit 764 € (durchschnittlicher SGB II-Bedarf für Einzelperson) oder Ausbildung (auch von Familienangehörigen)
- Möglichkeit der **Verlängerung der Wohnsitzauflage um weitere 3 Jahre** bei Verstößen
- **„Wiederaufleben“ der Wohnsitzauflage:**
Fallen die Gründe für das Erlöschen der Wohnsitzauflage innerhalb von 3 Monaten weg, wirkt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land fort, in das der Wohnsitz verlegt wurde
- Zustimmungspflicht der Zuzugsbehörde bei Aufhebung der Wohnsitzauflage (§ 72 Abs. 3a AufenthG)

68

Beispiel:

Den Eheleuten M und F sowie ihrer 16-jährigen Tochter T aus Syrien wurde vom BAMF subsidiärer Schutz gewährt und sie haben Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. , 2. Alt. AufenthG erhalten. Die Aufenthaltserlaubnisse enthalten die Nebenbestimmungen:

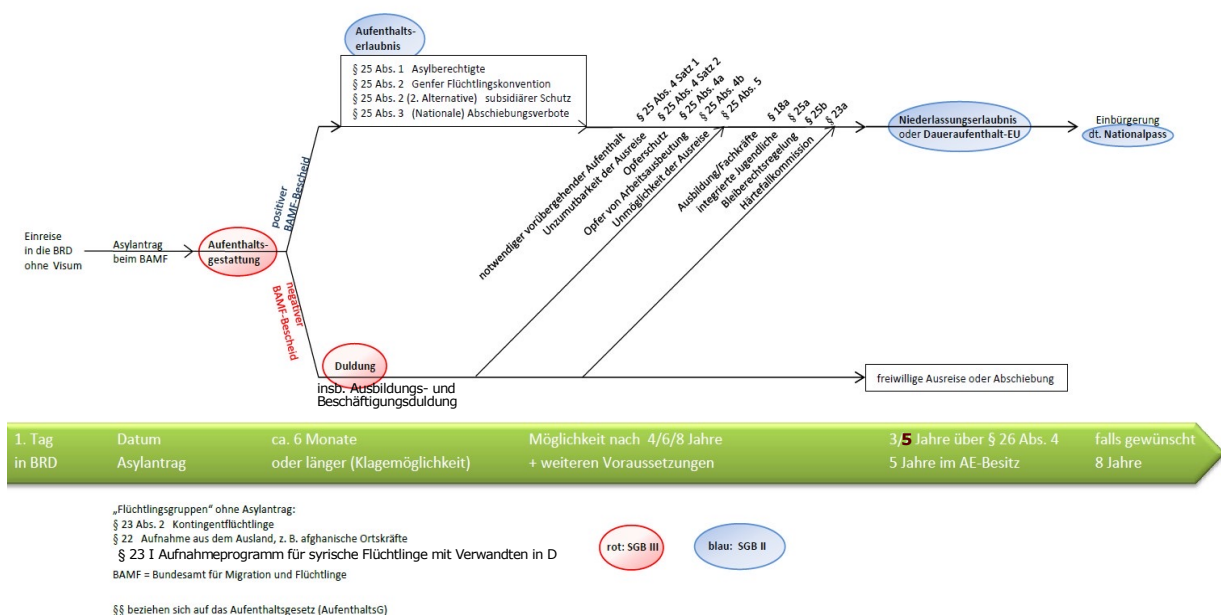
„Wohnsitznahme in Berlin bis zum 25.10.2022 erforderlich“

- M hat einen Arbeitsplatz als Nachtwächter für 24 Wochenstunden in Frankfurt gefunden und erhält hierfür den Mindestlohn. Sein monatliches Nettoeinkommen wird damit 770 € betragen.
- oder
- T hat einen Ausbildungsplatz in Frankfurt gefunden.

Der Antrag auf Streichung der Auflagen ist in Berlin zu stellen. Die Ausländerbehörde Frankfurt muss beteiligt werden ggf. Schweigefristverfahren (Berlin: 4 Wochen, Nr. 12a.5 VAB)

69

Handlungsmöglichkeiten nach (negativem) Asylverfahren



70

Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen

- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiärer Schutz (§ 25 I,II)
- Abschiebungsverbote (§ 25 III)
- vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 25 IV)
- Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (§ 25 IV a und b)
- Ausreise unmöglich (§ 25 V)
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 I) – IMK-Beschlüsse und Altfallregelungen
- Resettlement-Flüchtlinge und humanitäre Aufnahme (§ 23 II und IV)
- Stichtagsunabhängiges Bleiberecht für
 - geduldete integrierte Jugendliche (§ 25a)
 - bei wirtschaftlicher Integration (§ 25b)
- Entscheidung der Härtefallkommission (§23a)

71

vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 25 Abs. 4 S.1)

- **„nicht vollziehbare Ausreisepflicht“**
 - keine unerlaubte Einreise
 - keine oder verspätete Antragstellung (>fehlende Fiktionswirkung)
 - kein vollziehbarer Verwaltungsakt (Ablehnungsbescheid, Ausweisung)
- **dringende humanitäre und persönliche Gründe**
 - erforderliche weitere ärztliche Behandlung
 - Betreuung erkrankter Familienangehöriger
 - Teilnahme an einer Beisetzung
 - dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen
 - Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung
 - zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr
- **voraussichtlich vorübergehender Aufenthalt**
 - nicht bei Gründen, die von vornherein einen dauerhaften Aufenthalt erfordern
- Verlängerung möglich, wenn Aufenthaltswitzweck weiter vorübergehend
- sonst: ggf. Verlängerung bei „außergewöhnlicher Härte“ (§ 25 Abs. 4 S. 2)

72

Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (§ 25 Abs. 4a und 4b)

- ✓ wenn die Anwesenheit als Zeuge in einem entsprechenden Strafverfahren nach Auffassung der Ermittlungsbehörden hilfreich ist
- ✓ Bereitschaft zur Zeugenaussage besteht
- ✓ jede Verbindung zu Beschuldigten abgebrochen wurde
- ✓ Aufenthaltstitel für Opfer von Arbeitsausbeutung kann zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen verlängert werden.
- ✓ Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel kann nach Ende des Prozesses aus humanitären Gründen verlängert werden.

73

Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25V)

- Ausreise **aus tatsächlichen** Gründen unmöglich
 - kein Pass
 - keine Flugverbindung
- oder**
- Ausreise aus **rechtlichen** Gründen unmöglich
 - Reiseunfähigkeit (inlandsbezogen)
 - Unzumutbarkeit der Ausreise wg. Bürgerkrieg
- und**
- dauerhafte/längerfristige Unmöglichkeit der Ausreise
- nicht selbst verschuldet
 - Identitätstäuschung
 - Mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung

➤ **Ermessen / nach 18 Monaten Regelanspruch**
wenn Ausreisehindernis nicht selbst verschuldet

74

Aufnahmeprogramme/Resettlement

- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 I), z.B.:
 - Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge
 - Altfallregelung für langjährige geduldete traumatisierte Kriegsflüchtlinge aus Balkanstaaten
- Resettlement-Flüchtlinge mit Aufnahmezusage (§ 23 II und IV)
 - Aufnahmeprogramme in Zusammenarbeit mit UNHCR
 - EU-Verteilung nach Quoten

75

Bleiberechtsregelung: AE für integrierte geduldete Jugendliche (§ 25a)

- ✓ seit 4 Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt
- ✓ 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Berufsausbildung
- ✓ Antragstellung (14. bis) 21. Lebensjahr
- ✓ nicht bei Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit
- ✓ bei laufendem Schulbesuch/Ausbildung ohne Lebensunterhaltssicherung
- ✓ Einbeziehung naher Familienangehöriger möglich (§ 25a II)

76

Bleiberechtsregelung: AE für integrierte geduldete Jugendliche (§ 25a)

F reiste im Februar 2015 aus Kasachstan mit ihrer minderjährigen Tochter T ein und stellte einen Asylantrag. 2017 wurde der Asylantrag (einfach unbegründet) abgelehnt. Die Klage wurde im Juni 2019 abgewiesen.

T hat seit April 2015 die Schule besucht und befindet sich nun in einer Berufsausbildung zur Altenpflegerin.

Solange T minderjährig ist, kann F ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

77

Bleiberechtsregelung: AE für wirtschaftlich integrierte Geduldete (§ 25b)

- ✓ seit 8 Jahren/6 Jahren mit mdj. ledigem Kind geduldet, gestattet oder erlaubt
- ✓ zu erwartende überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (Ausnahmen bei Ausbildung, Alleinerziehenden, Pflegebedürftigen, vorübergehender Leistungsbezug bei Kindern)
- ✓ Sprachkenntnisse der Stufe A2
- ✓ regelmäßiger Schulbesuch schulpflichtiger Kindern
- ✓ keine Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit oder mangelnde Mitwirkung z.B. bei Passbeschaffung
- ✓ keine Vorstrafen über 50 Tagessätze (bzw. 90 bei Taten, nach dem AufenthG)
- ✓ Einbeziehung naher Familienangehöriger möglich (§ 25b IV)

78

Bleiberechtsregelung: AE für wirtschaftlich integrierte Geduldete (§ 25b)

M reiste im Oktober 2011 aus Libyen mit seiner Ehefrau F ein. Sie stellten Asylanträge, die 2014 bestandskräftig abgelehnt wurden.

M und F wurden seitdem Duldungen erteilt, da eine Abschiebung nach Libyen mangels Flugverbindungen tatsächlich unmöglich ist.

M arbeitet halbtags. Beide erhalten 300 € AsylbLG-Leistungen.

79

AE auf Anordnung der Härtefallkommission (§ 23a)

- ✓ unterschiedliche Regelungen in Verordnungen der Länder
- ✓ kein subjektiver Anspruch
- ✓ Anträge können ggf. nur von den Mitgliedern eingebracht werden (Landesrecht)
- ✓ Kommission votiert
- ✓ Innenminister/-senator entscheidet abschließend ohne Begründung und Rechtsschutzmöglichkeit
- ✓ günstige Faktoren:
 - langjähriger Aufenthalt
 - Integration
 - Schulabschluss
 - Sprachkenntnisse
 - Sicherung des Lebensunterhaltes
 - keine Straftaten

80

Überblick

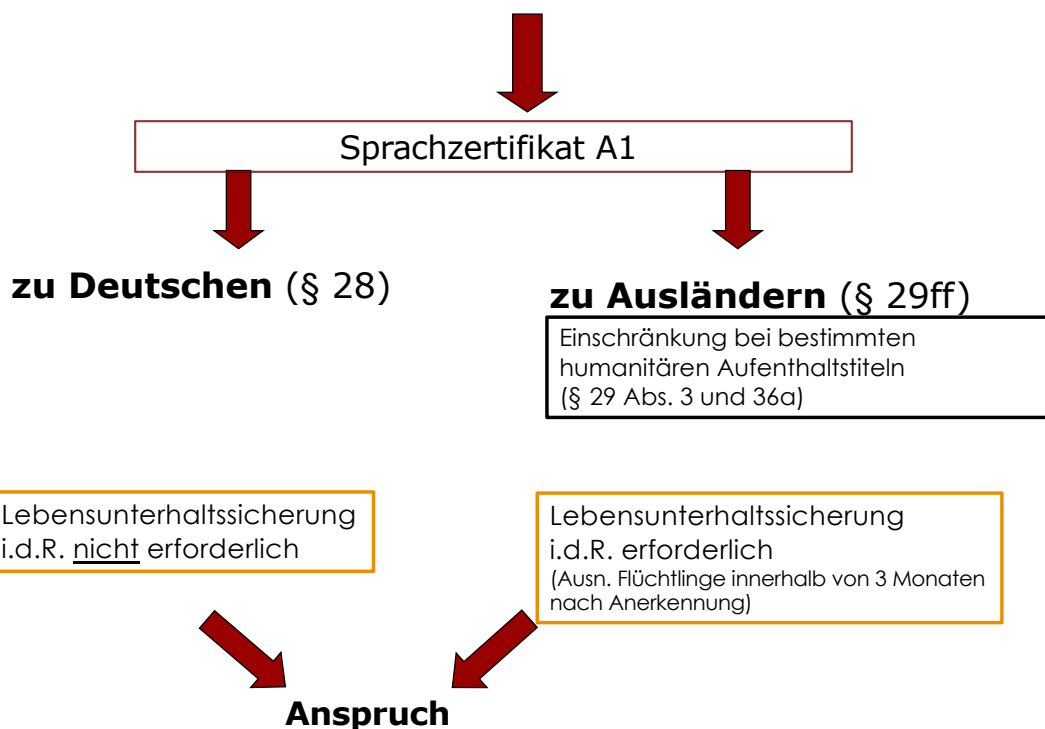
I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. **Familiennachzug**
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

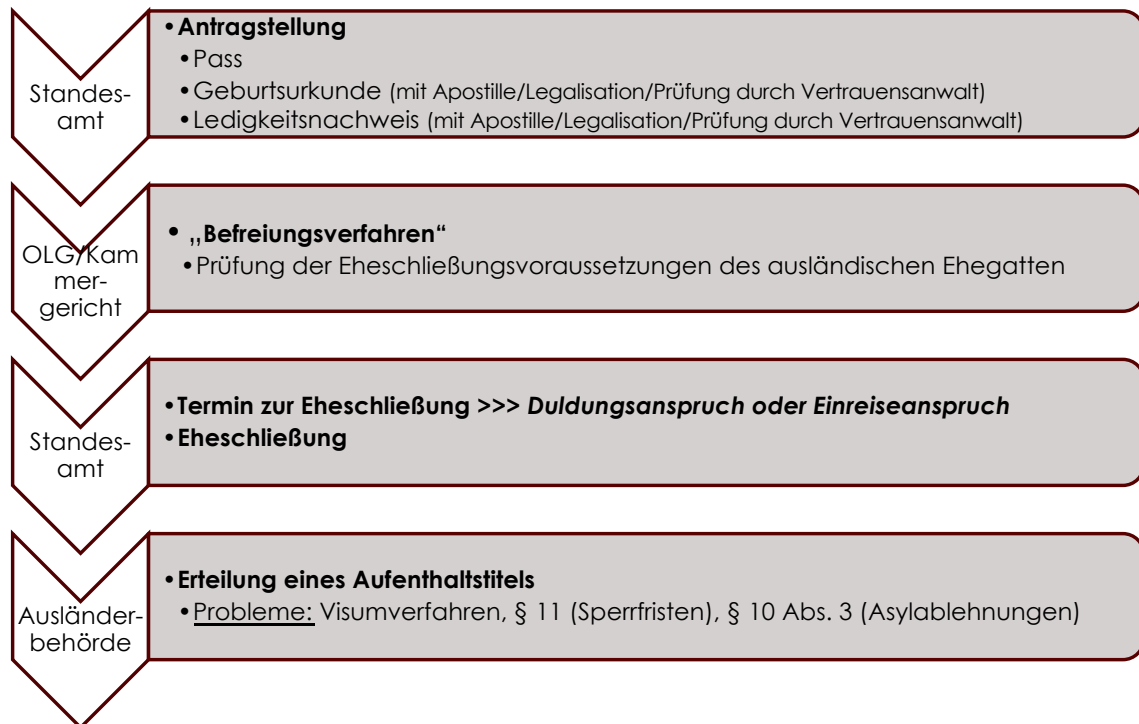
81

Ehegattennachzug



82

Exkurs: Eheschließung in Deutschland



83

Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung (§ 31)

„Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzuges unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit **drei Jahren** rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat
2. oder der Ausländer gestorben ist während die eheliche Lebensgemeinschaft bestand ...

oder

„besondere Härte“ (§ 31 Abs. 2) (insb. häusliche Gewalt)

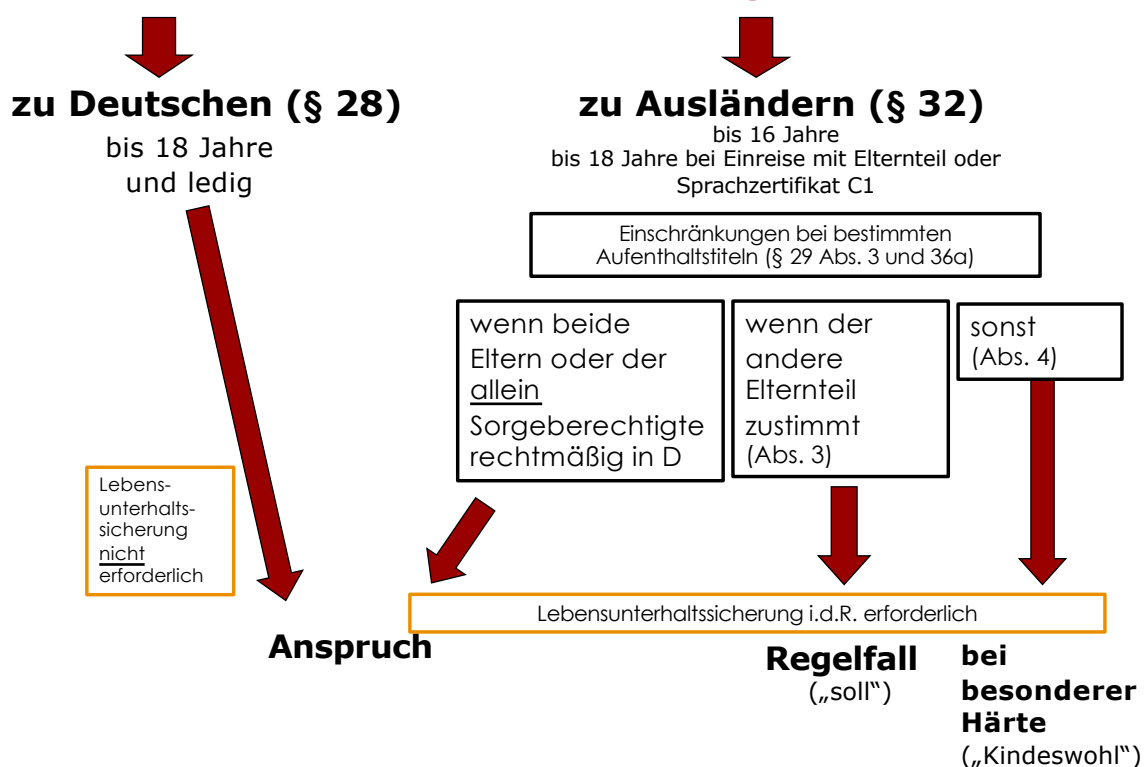
84

Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung

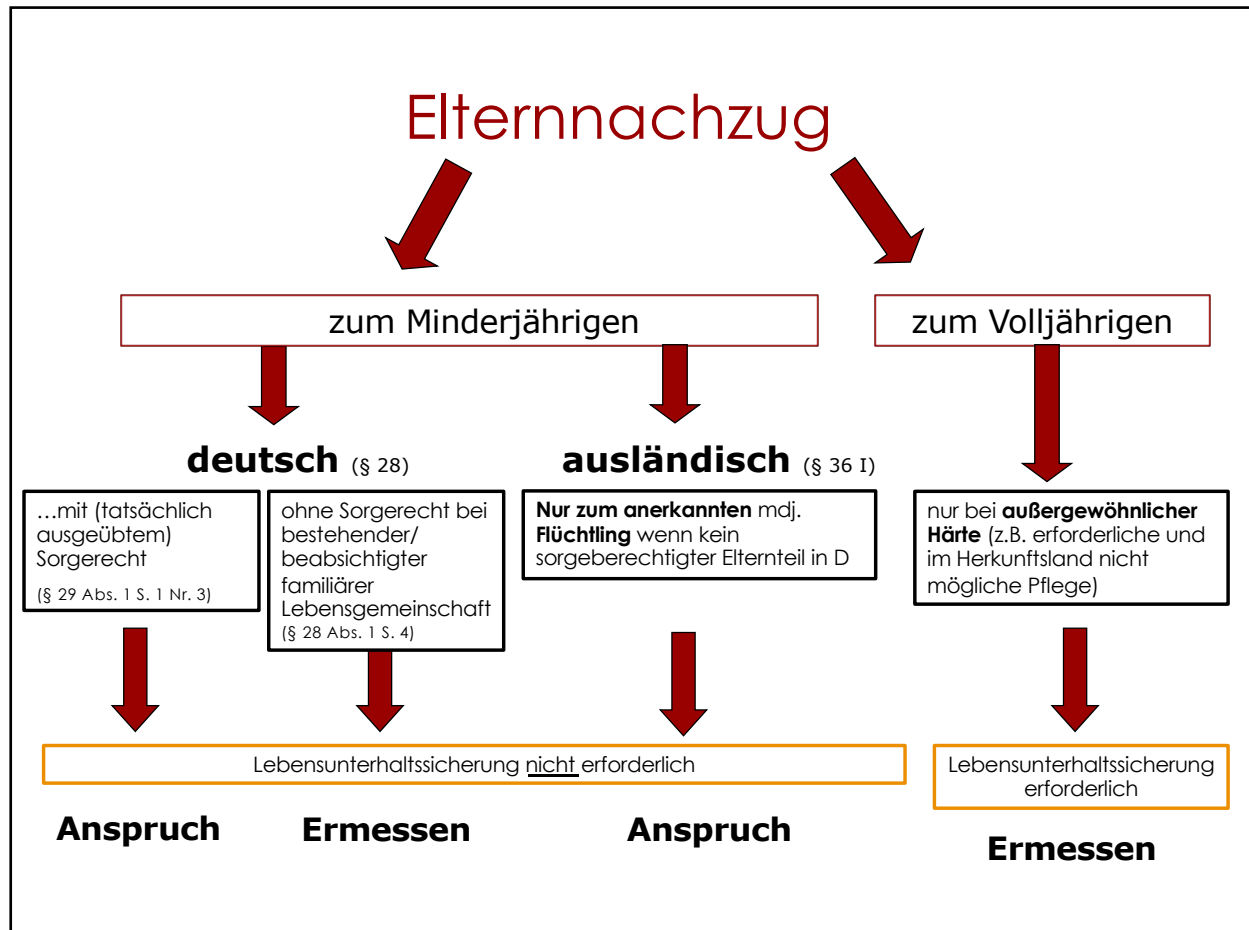
- eheliche Lebensgemeinschaft ≠ Ehe
 - vor einer Scheidung müssen die Ehegatten ein Jahr getrennt leben
 - mit Einleitung des Trennungsjahres endet die eheliche Lebensgemeinschaft
- zwischenzeitlichen Trennung >>> Neubeginn der 3-Jahres-Frist
- Ersterteilung unabhängig von Lebensunterhaltssicherung
- Verlängerung setzt Lebensunterhaltssicherung voraus

85

Kindernachzug



86



87

ausgewählte Probleme beim Familiennachzug

- Einreise mit „richtigem“ Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)
- Sprachnachweis beim Ehegattennachzug vor der Einreise (§ 30 I Nr. 2)
 - gilt auch für Ehegatten von Deutschen (§ 28 I S. 2 AufenthG) – nicht zu EU-Bürgern
 - Ausnahmen für bestimmte Staatsangehörige oder Ehegatten höher Qualifizierter (§ 30 I S. 2, 3)
- „Scheinehe“
- Dokumentenprüfung/Vertrauensanwaltsverfahren
- Nachzug der Eltern zu erwachsenen Kindern (§ 36)
 - außergewöhnliche Härte
 - Krankenversicherung
- Verlängerung der AE von Eltern volljährig gewordener Kinder
- Quote bei subsidiär Schutzberechtigten
- Lebensunterhaltssicherung <> Zumutbarkeit dauerhafter Trennung
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung

88

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. **besondere Aufenthaltsrechte**
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

89

Besondere Aufenthaltsrechte (Abschnitt 7)

1. Recht auf Wiederkehr (§ 37)
2. Aufenthalt für ehemalige Deutsche (§ 38)
3. Aufenthaltstitel für im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Zweck (§ 7 Abs. 1 S. 3)
4. Aufenthalt für in anderen EU-Staaten Daueraufenthaltsberechtigte (§ 38a)

90

Recht auf Wiederkehr (§ 37)

- ✓ Von Aufenthaltsw Zwecken unabhängige Wiederkehr option für junge Ausländer (bis 21 Jahre) mit 8-jährigem Voraufenthalt bei gesichertem Lebensunterhalt
- ✓ Wiederkehrrecht nach Zwangsheirat
- ✓ Rückkehrrecht für Bezieher einer deutschen Rente, bei gesichertem Lebensunterhalt (Abs. 5)

91

Aufenthalt für ehemalige Deutsche (§ 38)

Inlandsaufenthalt bei Verlust	
bei Verlust der Staatsangehörigkeit 5 Jahre Inlandsaufenthalt als Deutscher	Anspruch auf Niederlassungserlaubnis (§ 38 Abs. 1)
bei Verlust der Staatsangehörigkeit 1 Jahr gewöhnlicher Aufenthalt	Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis (§ 38 Abs. 1)
Auslandsaufenthalt bei Verlust	
bei Sprachkenntnissen B1	Aufenthaltserlaubnis im Ermessen (§ 38 Abs. 2)

- ✓ Antrag innerhalb von 6 Monaten nach positiver(!) Kenntnis bzw. Bestandskraft des Rücknahmebescheides (BVerwG 19.04.2011, 1 C 16/10)
- ✓ Regelerteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen, Absehen von LU-Sicherung in „besonderen Fällen“ (Abs. 3)

92

Aufenthaltstitel für nicht vorgesehenen Zweck (§ 7 Abs. 1 S. 3)

- ✓ Auffangtatbestand für Ausnahmefälle
- ✓ nur anwendbar, wenn kein anderweitig geregelter Tatbestand
- ✓ bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Regelbeispielfälle:

- Einreise zu Eheschließung/Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet
- Anwesenheit bei der Geburt des Kindes
- Vermögende Ausländer, die in Deutschland von ihrem Vermögen leben wollen (7.1.3 VwV-AufenthG)
- Durchführung eines Adoptionsverfahrens in bestimmten Fällen (BVerwG, 26.10.2010, 1 C 16/09)
- Erteilung einer vorbehaltlichen Aufenthaltserlaubnis in Fällen der Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 AufenthG) zur Ermöglichung der Ein- und Ausreise, wenn noch endgültig nicht entschieden werden kann

93

Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer DA-EU eines anderen MS (§ 38a)

- ✓ Voraussetzung: Aufenthaltstitel nach der Daueraufenthaltsrichtlinie eines anderen Mitgliedsstaates
- ✓ Antragstellung innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise (bei Schengen-Titeln kein Visum erforderlich)
- ✓ allgemeine Erteilungsvoraussetzungen erforderlich (LU-Sicherung!)
- ✓ Beschäftigung **nach Vorrangprüfung** (§ 38a Abs. 3 S. 1)
- ✓ Arbeitgeberbindung für max. 1 Jahr nach erstmaligem Arbeitsmarktzugang (Abs. 4 S. 1)
- ✓ Selbständige Tätigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 21 (Abs. 3 S. 2)

94

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer DA-EU eines anderen MS (§ 38a)

N aus Nigeria ist Inhaber einer italienischen „soggiornante di lungo periodo – UE“ und reist mit dieser und seinem Pass im September 2019 nach Stuttgart. Er hat einen Arbeitgeber gefunden, der ihn für eine Vollzeitstelle zum Mindestlohn als Küchenhelfer beschäftigen möchte.

- Unter welchen Voraussetzungen kann er eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?
- Wann kann seine Ehefrau, die im Besitz einer italienischen Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ist, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

95

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer DA-EU eines anderen MS (§ 38a)

N kann einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a nach der Einreise stellen.

Sie wird ihm erteilt, wenn für die Stelle keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (Vorrang- und Bedingungsprüfung der BA).

Seine Ehefrau, kann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

Auch wenn die Ehefrau nur im Besitz eines befristeten italienischen Titels ist, ist die Durchführung eines Visumverfahrens entbehrlich (§ 39 Nr. 6 AufenthV).

96

Aufenthaltsrecht für türkische Staatsangehörige nach Assoziationsrecht (ARB 1/80)

Sonderregelung für türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die dem regulären Arbeitsmarkt angehören

■ Art. 6 ARB 1/80 (Arbeitnehmer)

- ✓ Nach **einem Jahr** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis beim gleichen Arbeitgeber
- ✓ Nach **drei Jahren** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis im gleichen Beruf
- ✓ Nach **vier Jahren** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis für jede Beschäftigung
- ✓ Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet ein Recht auf Aufenthalt (effektive Rechtsausübung)
- ✓ Verlust der Rechte nach endgültigem Verlassen des Arbeitsmarktes (idR Aufgabe der Tätigkeit für mehr als 1 Jahr)

Aufenthaltsrecht für Familienangehöriger türkischer Staatsangehöriger nach Assoziationsrecht (ARB 1/80)

■ Art. 7 ARB 1/80 (Familienangehörige)

Bei genehmigtem Familiennachzug zu türkischem Familienangehörigen, der dem regulären Arbeitsmarkt angehört:

- ✓ Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt nach 3 Jahren Aufenthalt
- ✓ Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet ein Recht auf Aufenthalt (effektive Rechtsausübung)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

99

unbefristete Aufenthaltsrechte

Niederlassungserlaubnis
(§ 9)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-
EU
(§ 9a)

100

	Niederlassungserlaubnis (NE) allgemein	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	NE für Ehegatten Deutscher/ Eltern deutscher Kinder	NE für Fachkräfte/ Forscher	NE bei inländischem Studien-/ Berufsabschluss	NE für Inhaber Blaue Karte-EU	
Rechtsgrundlage	§ 9	§ 9a	§ 28 Abs. 2	§ 18 c Abs. 1		§ 18 c Abs. 2	
Aufenthalt mit Aufenthalts-erlaubnis	5 Jahre		3 Jahre	4 Jahre	2 Jahre	21 Monate	33 Monate
Sprachkenntnisse	B1		B1	B1	B1	B1	A1
Lebensunterhalt	Prognose dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft (in der Regel: ungekündigter Arbeitsvertrag, Probezeit beendet) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung			• ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis als Fachkraft • Probezeit beendet • Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft gesichert			
Beiträge zur Rentenversicherung	60 Monate		nein	48 Monate	24 Monate	21 Monate	33 Monate
Sonstiges		Ausschluss humanitärer Aufenthaltstitel außer Flüchtlingsanerkennung und subsidiärem Schutz	familiäre Lebensgemeinschaft muss fortbestehen	Tätigkeit als Fachkraft erfordert anerkannte Berufsausbildung			
	Anrechnung von Studienzeiten zur Hälfte						

101

	NE für Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2, 1. Alt.)		NE bei sonstigen humanitären Titeln, einschl. subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2, 2. Alt.) und Abschiebungsverbot (§ 25 Abs. 3)	NE für minderjährig eingereiste Kinder	
Rechtsgrundlage	§ 26 Abs. 3		§ 26 Abs. 4	§ 35 Abs. 1 S. 1	§ 35 Abs. 1 S. 2
Aufenthalt mit Aufenthalts-erlaubnis	3 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	5 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	5 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	bei Vollendung des 16. Lebensjahres 5 Jahre	nach Volljährigkeit 5 Jahre
Sprachkenntnisse	C1	A2	B1	nein	B1
Lebensunterhalt	weit überwiegend gesichert (idR > 76%) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	überwiegend gesichert (idR > 51%) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	vollständig nachhaltig gesichert (Berlin: in den letzten 2 Jahren) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	nicht erforderlich	erforderlich oder Ausbildung zu anerkanntem schulischem oder beruflichen Abschluss
Rentenversicherungsbeiträge	nein		60 Monate	nein	nein
Sonstiges	BAMF hat kein Widerrufsverfahren eingeleitet				

102

Modifizierte Erteilungsvoraussetzungen für NEs

S aus Syrien ist im Oktober 2016 eingereist und hat einen Asylantrag gestellt. I Januar 2017 hat er die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen und eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erhalten.

Er verfügt über C1- Sprachkenntnisse und hat eine gutbezahlte Arbeit.

A aus Syrien ist im November 2016 eingereist, verfügt ebenfalls über C1 Kenntnisse, hat ebenfalls einen gut bezahlten Job, hat jedoch nur subsidiären Schutz erhalten.

- Wann können S und A Niederlassungserlaubnisse erhalten?
- Müssen sie Rentenversicherungsbeiträge nachweisen?

103

103

Modifizierte Erteilungsvoraussetzungen für NEs

Für S gilt § 26 Abs. 3:

- 3 Jahre
- kein Widerruf
- C1 Kenntnisse
- Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert
- Verweis auf § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5, 6, 8 und 9
 - >>> keine Rentenversicherungsbeiträge (Nr. 2)

Für A gilt § 26 Abs. 4:

- 5 Jahre
- Verweis auf § 9 Abs. 2 S. 1
 - >>> auch Rentenversicherungsbeiträge (Nr. 2)
- Ermessen (z.B. verlangt Berlin hier den Nachweis der Sicherung des LU über 24 Monate)

104

104

unterschiedliche Rechtsfolgen

Niederlassungserlaubnis

Erlöschen:

- bei mehr als **6-monatiger** Abwesenheit / 12 Monate bei Blauer Karte EU
oder
- Ausreise aus **nicht vorübergehendem** Grund

Ausnahmen:

- 15-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt
- gesicherter Lebensunterhalt
- kein Ausweisungsgrund

oder

- eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen &
- kein Ausweisungsgrund

keine Weiterwanderung in andere Schengen-Staaten

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Erlöschen:

- **6 Jahre** Aufenthalt außerhalb D oder
- **12 Monate** außerhalb der EU (oder in IRL, DK)
- 24 Monate außerhalb der EU (oder in GB, IRL, DK), wenn früherer Inhaber Blaue Karte-EU oder deren Familienangehöriger

(visafreien) **Weiterwanderung** in andere (Schengen) EU-Staaten bei Sicherung des Lebensunterhalts

105

Regelungszweck und Vorteile der DA-EU

- ✓ Umsetzung der DaueraufenthaltsRL (2003/109/EG)
- ✓ nicht in Irland und Dänemark
- ✓ Die DA-EU ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt (§ 9a Abs. 1 S. 3)
- ✓ Privilegierte Erlöschenstatbestände
- ✓ Möglichkeit der Weiterwanderung
- ✓ Erteilung neben NE möglich (BVerwG, 19.03.2013 – 1 C 12/12)
- ✓ aber: Erteilung aus humanitären Titeln nur mit Flüchtlingsanerkennung/sub. Schutz
- ✓ Keine Verkürzung der 5-Jahres-Frist z.B. bei Deutschverheirateten, Anerkannten oder Inhabern der Blauen Karte-EU

106

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. **Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung**
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

107

Fall 1: Die türkische Ehefrau

Die türkische Staatsangehörige F reist am 01.01.2020 mit einem Visum zur Familienzusammenführung ein. Das Visum ist bis zum 30.03.2020 gültig.

Am 25.03.20 bucht sie online einen Termin bei der Ausländerbehörde Berlin für den 28.07.2020 zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

1. **Hält sie sich nach dem 30.03.2020 noch erlaubt in Deutschland auf?**
2. **Benötigt sie eine Bescheinigung?**
3. **Ändert sich etwas an ihrem Status, wenn sie den Termin am 28.07.2020 vergisst?**

108

Fall 2: Die serbische Eheschließung

Die serbische Staatsangehörige F reist am 01.01.2020 visafrei ein. Am 25.03.20 heiratet sie den ebenfalls serbischen Staatsangehörigen M, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Am 30.03.20 beantragt sie schriftlich bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- 1. Hält sie sich nach dem 30.03.2020 erlaubt in Deutschland auf?**
- 2. Benötigt sie eine Bescheinigung?**
- 3. Ändert sich etwas, wenn sie den Antrag erst am 03.04.2020 stellt?**

Fall 3: Die vietnamesische Eheschließung

Die **vietnamesische** Staatsangehörige F reist am 01.01.2020 mit einem 3 Monate gültigen **Schengen-Visum** ein, nachdem sie ihren deutschen Ehemann in Dänemark geheiratet hat.

Am 30.03.20 beantragt sie bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- 1. Hält sie sich nach dem 30.03.2020 erlaubt in Deutschland auf?**
- 2. Benötigt sie eine Bescheinigung?**
- 3. Ändert sich etwas, wenn sie den Antrag erst am 03.04.2020 stellt?**

Fiktionswirkung nach Antragstellung, § 81

- (3) Beantragt ein Ausländer, der sich **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufhält, **ohne einen Aufenthaltstitel** zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.

Wird der Antrag **verspätet** gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die **Abschiebung als ausgesetzt**.

- (4) Beantragt ein Ausländer **vor Ablauf seines Aufenthaltstitels** dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, **gilt** der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde **als fortbestehend**. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1.

Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels **verspätet** gestellt, **kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen**.

111

Fiktionsbescheinigung (§ 81)

gesetzliche Fiktion...		
...des erlaubten Aufenthalts (Erlaubnisfiktion) (§ 81 Abs. 3 S. 1)	...der Fortgeltung d. Aufenthaltstitels (Fortgeltungsfiktion) (§ 81 Abs. 4)	...der Aussetzung der Abschiebung (Duldungsfiktion) (§ 81 Abs. 3 S.2)
bei		
rechtzeitigem Antrag bei rechtmäßigem Aufenthalt ohne AT	Verlängerungsantrag oder Antrag auf Erteilung eines anderen AT	verspäteter Antrag bei vormals rechtmäßigem Aufenthalt ohne AT

keine Fiktionswirkung bei Schengen-Visum! (§ 81 Abs. 4 S. 2)

112

Fiktions- bescheinigung

F 0000001

Fiktionsbescheinigung

für HOOK, James
gültig bis 12-11-08
Bezeichnung des vorgelegten
Identitätsdokuments: Nationalpass AKA
Dokumenten-Nr.: 001
Ausländerbehörde:
**Ausländerbehörde Neverland
NZ54**

Im Auftrag, Unterschrift:

NFD<<HOOK<< JAMES<<<<<<<<<<<<<<<<<<
F000000008AKA7612268M0811128<0805138

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 412

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. **Duldung und Ausreisepflicht**
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Duldung (§ 60a)

- kein Aufenthaltstitel, kein rechtmäßiger Aufenthalt
- eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht fort
- nur Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht (=vorübergehend keine Abschiebung)
- Duldung erlischt mit der Ausreise/Abschiebung (§ 60a V)
- Verteilung neu eingereister Ausländer auf die Bundesländer vor Entscheidung über Duldungserteilung (§ 15a AufenthG)

115

Duldung



116

Eine Abschiebung ist trotz vollziehbarer Ausreisepflicht unzulässig und eine Duldung ist zu erteilen bei

tatsächliches Abschiebungshindernis

- keine Reiseverbindungen
- keine Heimreisedokumente
- keine Kapazitäten der Abschiebungsabteilung

rechtliches Abschiebungshindernis

- Reiseunfähigkeit
- keine Behandlungsmöglichkeit im Heimatland
- Schutz der Ehe und Familie (z.B. unmittelbar bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines dt. Kindes)

>>> Duldungsanspruch

117

Ermessensduldung (§ 60a AufenthG)

„wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit erfordern“

z.B.:

- drei Monate vor und nach der Geburt (60a.2.3 VAB)
- unter bestimmten Voraussetzungen bei Eintritt der Ausreisepflicht im letzten Schuljahr zur Beendigung der Ausbildung (60a.s.3 VAB)

118

Arbeitsmarktzugang für Geduldete (§ 32 BeschV)

=Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind



- ✓ Arbeitsverbot bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (z.B. Passbeschaffung) oder sichere Herkunftsstaaten, § 60a Abs. 6

119

Sonderfall: Ausbildungsduldung (§ 60c)

- zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung
 - nicht aus sicheren Herkunftsstaaten
 - keine selbst verschuldeten Ausreisehindernisse
 - Abschiebungsmaßnahmen noch nicht eingeleitet
 - bis zum Abschluss der Ausbildung
- Antrag kann nur im Asylverfahren oder von Personen gestellt werden, die bereits seit 3 Monaten eine Duldung nach § 60a besitzen
 - Antragstellung frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung
 - Helferausbildungen sind umfasst, wenn diese schon im Asylverfahren aufgenommen wurden und Ausbildungsplatzzusage für qualifizierte Anschlussausbildung vorliegt.
 - Versagung bei „offensichtlichem Missbrauch“ (z.B. keine erforderlichen Sprachkenntnisse)
 - geklärte Identität bzw. Erfüllung aller zumutbaren Maßnahmen
- nach Abschluss der Ausbildung >>> AE nach § 19d

120

Sonderfall: Beschäftigungsduldung (§ 60d)

- Einreise vor dem **1.8.2018**.
 - Geklärte **Identität**
 - Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a**.
 - Mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
 - **Sicherung des Lebensunterhaltes** durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten und zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 - Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (**A2**), auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
 - **Straffreiheit** auch des Ehepartners mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
 - Erfolgreicher Abschluss eines **Integrationskurses** auch des Ehepartners soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme bestand
 - Schulbesuch der Kinder und keine BtMG-Verurteilung
 - Keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen.
- nach 30 Monaten >>> Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6

121

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b)

Duldung erhält den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“

- wenn zumutbare Passbeschaffungshandlungen nicht vorgenommen werden
- zumutbar ist:
 - Vorsprache bei den Behörden des Herkunftsstaates,
 - Abgabe von Fingerabdrücken,
 - Abgabe der Erklärung, die Wehrpflicht im Heimatland zu erfüllen,
 - Abgabe sonstiger nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderlicher Erklärungen (§ 60b Abs. 3)
- Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Einzelfall durch eidesstattliche Versicherung möglich
- über Mitwirkungspflichten ist zu belehren und Gelegenheit zu geben, die Mitwirkung nachzuweisen

122

Rechtsfolgen der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b)

- Beschäftigungsverbot
- Wohnsitzauflage
- Duldungszeiten werden nicht auf etwaige Voraufenthaltszeiten angerechnet
- Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG

123

Grenzübertrittsbescheinigung

- ✓ Papier für vollziehbar Ausreisepflichtige
- ✓ dient nur dem Nachweis der Ausreise
- ✓ kein erlaubter oder geduldeter Aufenthalt
- ✓ wenn ohne Ausreisefrist erteilt ist Abschiebung jederzeit möglich (GÜB II)
- ✓ wird auch während eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens erteilt/verlängert

EMPFANGEN: 17.6.2009 12:33 -> ANWALTSBÜRO JURATI; #78; SEITE 8
17.6.2009 12:33 +49 30 90283465 Fax IV Z 5 D 8/8

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde
Geschäftszeichen IV Z 5261 Telefon (030) 90269 - 4239 Datum 17.06.2009

Grenzübertrittsbescheinigung
(zur Vorlage bei der Passkontrollstelle anlässlich der Ausreise)

Frau E. (LABO-OM:)

Name dt. Recht :
geboren am :
in :
Familienstand : verheiratet
Staatsangehörigkeit : Serbien
zuletzt gemeldet in :

ist zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland unter Gewährung einer Ausreisefrist bis zum 19.07.2009 verpflichtet.
Sofern der Ausreisepflicht nicht nachgekommen wird, ist die erneute Vorsprache spätestens einen Werktag nach Fristablauf erforderlich.

Belohnung für Frau E. Im Falle unterlassener Ausreise sind Sie gem. § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG verpflichtet, erneut - wie oben festgesetzt - vorzusprechen. Leisten Sie dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Vorführung zwangsweise erfolgen. Ihr Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:
- Flugticket

Im Auftrag
Bundespolizeiamt , den

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Abteilung IV - Ausländerbehörde - IV Z 5261
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

zurückgesandt. Die oben genannte Ausländerin hat die Bundesrepublik Deutschland am verlassen.

Im Auftrag

124

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. **Erlöschen des Aufenthaltstitels**
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

125

Erlöschen des Aufenthaltstitels (§ 51)

- ✓ Ablauf der Gültigkeitsdauer
- ✓ nachträgliche zeitliche Befristung durch VA (§ 7 Abs.2 S.2)
- ✓ Rücknahme/Widerruf § 52 AufenthG – Bedeutung v.a. bei Visa
- ✓ **nicht nur vorübergehende Ausreise**
- ✓ **Ausreise länger als 6 Monate** (§ 51 AufenthG)
 - Ausnahme: Niederlassungserlaubnis erlischt nicht, wenn mit deutschem Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft oder länger als 15 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt!
 - Sonderfrist für Inhaber der Blaue Karte: 1 Jahr/NE: 2 Jahre
- ✓ **Ausweisung** (§ 53 ff AufenthG)
- ✓ Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die Ausreisehindernisse entfallen sind (faktisch bedeutungslos)
- ✓ Sonderregelungen für Daueraufenthalt-EU (länger als 12 Monate außerhalb EU (oder in DK, IRL) oder 6 Jahre außerhalb Deutschlands.

126

häufig verfügte auflösende Bedingungen

- ✓ *Erlischt mit Beendigung studienvorbereitender Maßnahmen.*
- ✓ *Erlischt mit Beendigung eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule.*
- ✓ *Erlischt mit Wegfall des Krankenversicherungsschutzes.*
- ✓ *Erlischt bei Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG.*
- ✓ *Erlischt mit Vorliegen eines zur Heimreise berechtigenden Dokuments (bei Duldung).*

127

Überblick

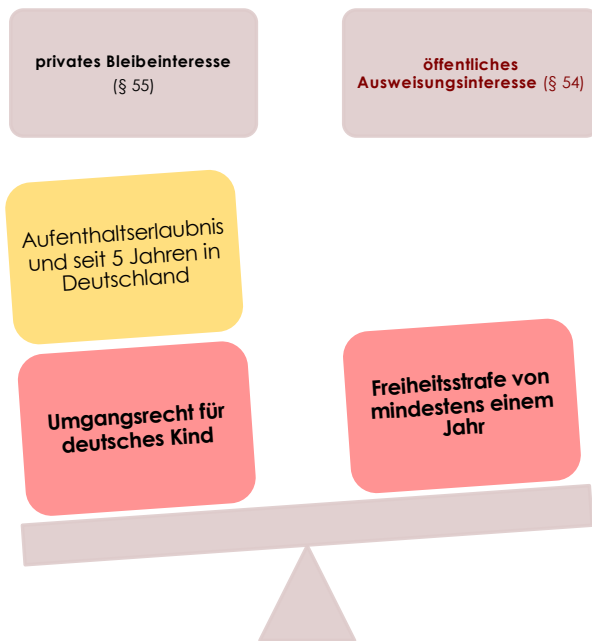
I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. **Ausweisung**
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

128

Ausweisungssystem



- Privates Bleibeinteresse und öffentliches Ausweisungsinteresse sind abzuwägen
- Überwiegt das Ausweisungsinteresse ist auszuweisen - überwiegt das Bleibeinteresse darf nicht ausgewiesen werden.
- Gesetzlich definierte „besonders schwer wiegende“ Bleibeinteresse/Ausweisungsinteresse ist zu berücksichtigen

129

Sonderregelungen für Anerkannte und subsidiär Geschützte, (§ 53 Abs. 3a und 3b AufenthG)

Ausweisung nur bei „schweren Straftaten“ gem. Art. 33 Abs. 2 der GFK:

Sie liegt vor, wenn der Betreffende wegen eines

- **Verbrechens** (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) oder
- eines besonders schweren Vergehens (vgl. § 12 Abs. 2 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Besonders schwere Vergehen liegen in der Regel vor, wenn die **Mindeststrafe des auf Grund eines Qualifikationstatbestandes** (bspw. gefährliche KV, § 224 StGB: „wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (...) bestraft“) **erhöht ist** oder
- eines **unrechtserhöhenden Regelbeispiels** (bspw. § 243 Abs. 1 S. 1 StGB: „In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“ erhöht ist.

➤ Die Umstände der Art und Weise der Tat sind im Einzelfall zu berücksichtigen >>> Auswertung des Strafurteils

130

Einreisesperre (§ 11 AufenthG)

Gründe:

- Ausweisung
- Abschiebung
- Ablehnung eines Asylantrages aus sicherem Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet
- Wiederholter erfolgloser Folgeantrag
- ✓ wird von Amts wegen zu befristet
- ✓ eine Befristung muss vor einer Abschiebung erfolgen
- ✓ Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden
- ✓ Sperrfrist ist abhängig von Grund der Ausweisung und Grund der Wiedereinreise und darf nur mehr als 5 Jahre betragen, wenn ihr eine strafrechtliche Verurteilung oder Gefährdung zu Grunde liegt
- ✓ Die Sperrfrist kann nachträglich aufgehoben, verkürzt oder verlängert werden (insb. bei Ansprüchen auf Titelerteilung)

131

Aufenthaltsbeendigung

- ✓ liegt kein Aufenthaltstitel (mehr) vor, entsteht die **Ausreisepflicht** (§ 50 Abs. 1)
- ✓ Ausreisepflicht ist **vollziehbar** bei (§ 58 Abs. 2)
 - unerlaubter Einreise
 - kein Antrag oder keine Fiktionswirkung nach § 81 III oder IV
 - bei anerkannter Rückführungsentscheidung eines anderen EU-Staates
 - wenn der zugrunde liegende Verwaltungsakt vollziehbar ist (Bestandskraft, Anordnung der sofortigen Vollziehung)

aber: Nach der Rückführungsrichtlinie bedarf es vor der Abschiebung einer Rückkehrentscheidung (z.B. Ausreiseaufforderung, Abschiebungsandrohung)
- ✓ ist trotz vollziehbarer Ausreisepflicht die Abschiebung tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen unmöglich, ist eine Duldung zu erteilen

132

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

133

(fast) keine aufschiebende Wirkung

- faktische Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von (Widerspruch und) Klage:

§ 84 AufenthG:

„Widerspruch und Klage gegen

1. die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels, [...]
2. die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Beschäftigung betrifft, [...]

haben keine aufschiebende Wirkung.“

- gegen Entscheidungen der Ausländerbehörden ist dann zusätzlich zu (Widerspruch oder) Klage ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 V VwGO)** oder Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) zu erheben.

134

Wirksamkeit der Entscheidung trotz aufschiebender Wirkung

§ 84 Abs. 2 AufenthG:

„Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit einer **Ausweisung** und eines **sonstigen Verwaltungsaktes**, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes berührt [z.B. Ablehnung der Verlängerung eines AT], unberührt“

Folge bei Ausweisung:

- Erlöschen eines Aufenthaltstitels auch bei (angeordneter) aufschiebender Wirkung des Rechtsmittels:
 - Ausreisepflicht besteht fort (ist nur nicht vollziehbar)
 - Erteilungssperre für Aufenthaltstitel (§ 11)
 - keine Wiedereinreise bei Verlassen des Bundesgebiets möglich

135

Fortgeltung der Erwerbstätigkeitserlaubnis

§ 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG:

„Für **Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der AT als fortbestehend**, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruches oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.“

136

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

137

Integrationskurs

- Berechtigung (§ 44) zur Teilnahme am Integrationskurs bei Erteilung bestimmter AT
- Verpflichtung (§ 44a) bei „Integrationsbedürftigkeit“
- 600 Stunden Sprachkurs, 100 Std. Orientierungskurs (§ 10ff IntV)
- Teilnahmebeitrag: 1,95 EUR pro Stunde (§ 9 IntV) (gesamt: 1.365 €)
- Nichtteilnahme kann bei AT-Verlängerungen berücksichtigt werden
- bei Nichtteilnahme wird max. 1 Jahr verlängert; die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist ausgeschlossen (§ 8 Abs. 3 AufenthG)
- kein Anspruch auf Teilnahme für Unionsbürger, Teilnahme bei freien Plätzen
- bei Leistungsbezug: Befreiung von der Kostenpflicht, JobCenter kann zur Teilnahme verpflichten und bei Weigerung Leistungen kürzen (§ 3 Abs. 2b SGB II)

138

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe mit und ohne Asylverfahren
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren / Fiktionswirkungen der Antragstellung
6. Duldung und Ausreisepflicht
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels
8. Ausweisung
9. Rechtsschutzfragen
10. Integrationskurs

II. Staatsangehörigkeitsrecht

139

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 4 StAG)

- **Geburt im Inland** ein Elternteil ist Deutscher oder
 - ein Elternteil besitzt im Zeitpunkt der Geburt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und hält seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland auf
- **Geburt im Ausland**
 - ein Elternteil ist Deutscher; ist dieser selbst nach 1999 im Ausland geboren, ist die Eintragung in das deutsche Geburtenregister innerhalb eines Jahres erforderlich

■ **Einbürgerung:**

Anspruch (§ 10 StAG):

- ✓ 8 Jahre rechtmäßiger Inlandsaufenthalt (§ 10 StAG)
- ✓ bei Integrationskurs: 7 Jahre (§ 10 III StAG)
- ✓ bei besonderen Integrationsleistungen 6 Jahre (§ 10 III StAG)

Ermessen (§ 8 StAG i.V.m. VV-StAG):

- ✓ 3 Jahre bei Deutsch-Verheirateten oder Deutschsprachigen
- ✓ weitgehende Verkürzung bei öffentlichem Interesse (z.B. im Sport)

140

Einbürgerung

weitere Einbürgerungsvoraussetzungen:

- ✓ Lebensunterhaltssicherung
 - bei Anspruchseinbürgerungen: Prüfung, ob Leistungsbezug unverschuldet (§ 10 I Nr. 3)
- ✓ Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit
 - wenn nicht unmöglich oder unzumutbar (§ 12 StAG)
- ✓ keine Vorstrafen oder laufenden Verfahren
 - bei Anspruchseinbürgerungen: Außerachtlassen geringfügiger Verurteilungen (§ 12a StAG)
- ✓ Sprachtest B1
 - nicht bei Kindern oder Krankheit oder Behinderung
- ✓ Einbürgerungstest
 - nicht bei Kindern oder Krankheit oder Behinderung
- ✓ „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ (insb. keine Mehrehe) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 StAG bzw. § 10 Abs. 1 S. 1 StAG)

141

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

- durch Erwerb einer anderen Nicht-EU-Staatsangehörigkeit auf Antrag (§ 25 StAG) - z.B. durch erneute Beantragung eines ausländischen Passes!!
- nach deutschem Recht gültige Adoption durch einen Ausländer (§ 27)
- (unterlassene) Erklärung Optionspflichtiger (§ 29)
- Eintritt in fremde Streitkräfte (§ 28)
- Beteiligung an Kampfhandlungen terroristischer Vereinigungen im Ausland bei Doppelstaaten (§ 17 Abs. 1 Nr. 5, § 28 StAG).
- Verzicht (§ 26)
- Rücknahme einer Einbürgerung innerhalb von 10 Jahren (§ 35 Abs. 3 StAG)

142